



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Akkreditierung 2025

der medizinischen Weiterbildung gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG)

Fachgesellschaft FPH Spital

Weiterbildung in Spitalpharmazie

18. Februar 2025



Inhalt:

1. Akkreditierung 25 der medizinischen Weiterbildung gemäss MedBG	3
2. Verantwortliche Organisation, Fachgesellschaft und Weiterbildungsprogramm.....	5
Verantwortliche Organisation: Institut für pharmazeutische Weiter- und Fortbildung (Institut FPH)	5
Fachgesellschaft FPH Spital	6
3. Bewertung der Qualitätsstandards.....	9
Qualitätsbereich I: Weiterbildungsziele	9
Qualitätsbereich II: Konzeption	17
Qualitätsbereich III: Umsetzung	27
Bereich IV: Qualitätssicherung.....	34
Bereich V: (Weiter-)Entwicklung	42
4. Gesamtbeurteilung / Stärken und Herausforderungen des Weiterbildungsprogramms	54
5. Akkreditierungsantrag der AAQ.....	56

1. *Akkreditierung 25* der medizinischen Weiterbildung gemäss MedBG

Akkreditierung nach Medizinalberufegesetz

Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen laut Medizinalberufegesetz (MedBG) alle sieben Jahre akkreditiert werden. Akkreditierungsinstanz und damit zuständig für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist gemäss MedBG (Art. 47 Abs. 2) das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Die *Akkreditierung 2025* ist als Projekt des Bundesamts für Gesundheit (BAG) als verantwortliche Behörde im Auftrag des EDI konzipiert. Ziele und Rahmen der Akkreditierung sowie die daraus abgeleiteten Qualitätsstandards sind vom BAG festgelegt.

Akkreditierungsorgan im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 MedBG ist die schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ). In dieser Rolle ist die AAQ für die Organisation und Durchführung der externen Evaluation verantwortlich.

Gegenstand der Akkreditierung sind gemäss Art. 23 Absatz 2 MedBG nur die Weiterbildungsgänge der Fachgesellschaften. De facto haben die verantwortlichen Organisationen im Bereich der medizinischen Weiterbildung jedoch eine zentrale Rolle: Sie definieren grundlegende Strukturen, Prozesse und Dokumente für alle Weiterbildungen in ihrer Disziplin als umfassende Klammer (Weiterbildungsordnung). Aus diesem Grund ist der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge eine Evaluation der verantwortlichen Organisationen vorgeschaltet: so werden Aspekte der Qualitätsstandards jeweils auf der Ebene beantwortet und bewertet, wo sie relevant sind.

Selbstevaluation

Im Rahmen eines Selbstbeurteilungsprozesses haben verantwortliche Organisationen und Fachgesellschaften Stellung genommen zu allen Qualitätsstandards.

Die Textelemente zur Selbstevaluation durch die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften sind in diesen Bericht transparent integriert und entsprechend gekennzeichnet (blau hinterlegt).

Externe Evaluation

Für die externe Evaluation hat die AAQ je Verfahren eine externe Expertenkommission zusammengestellt. Diese hat die Erfüllung der Qualitätsstandards auf der Grundlage der Selbstbeurteilung und der Gespräche während des *Round Table* bewertet (orange hinterlegt). Die AAQ wiederum hat einen Akkreditierungsantrag gestützt auf die Bewertung der Gutachtendengruppe formuliert (alle Textteile von der AAQ sind grau hinterlegt).

Stellungnahme

Im Rahmen von Stellungnahmen konnten sich verantwortliche Organisationen und Fachgesellschaften zu den Bewertungen der Gutachtendengruppe und zum Antrag der AAQ äussern.

Akkreditierungsentscheid und Publikation

Nach Abschluss der externen Evaluation leitet die AAQ das Dossier an das BAG weiter. Die Vorsteherin des EDI fällt den abschliessenden Akkreditierungsentscheid. Die Verfügung der Akkreditierungsinstanz je Verfahren kann lauten: Akkreditierung ohne Auflagen, Akkreditierung mit Auflage(n) oder nicht akkreditiert. Die Akkreditierung gilt für sieben Jahre. Der Entscheid beinhaltet eine Rechtsmittelbelehrung.

Berichte und Akkreditierungsentscheid werden durch das BAG und die AAQ publiziert.

Allfällige Auflagenüberprüfungen erfolgen durch das BAG.

2. Verantwortliche Organisation, Fachgesellschaft und Weiterbildungsprogramm

Verantwortliche Organisation: Institut für pharmazeutische Weiter- und Fortbildung (Institut FPH)

Kurzdarstellung verantwortliche Organisation

Institut für pharmazeutische Weiter- und Fortbildung (Institut FPH)

Das Institut für pharmazeutische Weiter- und Fortbildung (Institut FPH) wurde per 1.1.2021 gegründet als Auflage der letzten Akkreditierung von 2018 der beiden Weiterbildungsgänge Offizinpharmazie und Spitalpharmazie. Die Trennung der für die Weiterbildung verantwortlichen Organisation der Pharmazie vom Berufsverband pharmaSuisse wurde termingerecht vollzogen. Die fachliche, inhaltliche und finanzielle Unabhängigkeit des Institut FPH kann seit der Gründung gewährleistet werden. Der Zweck des Instituts FPH liegt in der Übernahme der Funktion der verantwortlichen Organisation für die Belange der Weiter- und Fortbildung im Bereich Pharmazie sowohl unter dem Medizinalberufegesetz (MedBG) wie auch für die privatrechtlichen Titel und Fähigkeitsausweise (Ziff. 2 der Statuten des Instituts FPH). Die einzelnen Zuständigkeiten und die Unabhängigkeit sind in der gültigen Weiterbildungsordnung (WBO) geregelt. Die Finanzierung des Institut FPH erfolgt durch die Verrechnung der Dienstleistungen gemäss Gebührenordnung und durch die Mitgliederbeiträge der involvierten Fachgesellschaften.

Das Institut FPH ist als Verein organisiert und arbeitet im Milizsystem. Die Organisation des Vereins ist in den Statuten geregelt, welche dem Selbstevaluationsbericht beigelegt werden. Das oberste Gremium ist die Vereinsversammlung. Die drei anerkannten, pharmazeutischen Fachgesellschaften (FPH Offizin, FPH Spital und FPH KMPPhyto) sind Vereinsmitglieder. Das Stimmverhältnis bildet die Grösse der drei Fachgesellschaften im Verhältnis 3:2:1 ab. Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung auf Vorschlag der Fachgesellschaften gewählt. Der Vorstand des Institut FPH setzt sich aus je zwei Mitglieder der drei Fachgesellschaften zusammen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Das Präsidium wechselt alle drei Jahre innerhalb des Vorstandes. Der Vorstand ist als Weiterbildungsorganisation gemäss MedBG und als Institut FPH gemäss WBO für die Entscheide und Belange der Weiter- und Fortbildung zuständig und erlässt dafür die notwendigen Reglemente. Die Aufgaben des Vorstandes als Weiterbildungsorganisation richten sich nach Art. 6 WBO (Ziff. 9 der Statuten des Instituts FPH). Der Vorstand ist zudem ein Austauschgefäss für die Fachgesellschaften untereinander. Die Geschäftsstelle bearbeitet das operative Tagesgeschäft des Institut FPH. Der Verein Institut FPH unterzieht sich der freiwilligen Revision.

Es gibt zwei akkreditierte Fachapothekertitel einerseits in Offizinpharmazie und andererseits in Spitalpharmazie. Die Fachgesellschaften FPH Offizin und FPH Spital haben die jeweilige Verantwortung für die Sicherstellung des Vollzugs der Weiterbildungsprogramme bzgl. Der Weiterbildungsgänge der akkreditierten Fachapothekertitel. Die Fachgesellschaft FPH KMPPhyto bietet mehrere privatrechtliche Fähigkeitsausweise an.

Das Institut FPH ist um eine weitestgehende Gleichbehandlung bestrebt. Dies betrifft vor allem die Umsetzung der Weiterbildungsordnung in den jeweiligen Weiterbildungsprogrammen der beiden Fachapothekertitel in Offizinpharmazie und in Spitalpharmazie.

Das Institut FPH als verantwortliche Organisation hat alle Auflagen der letzten Akkreditierung überprüft. Die Umsetzung des Logbuchs Weiterbildungsfortschritt wurde auf Ebene Weiterbildungsprogramm bei beiden Weiterbildungsgängen umgesetzt und die zweite Auflage mit der Trennung von pharmaSuisse wurde bereits weiter oben erläutert.

Die Weiterbildungsgänge bzw. die Sicherstellung des Vollzug der Weiterbildungsprogramme liegen in der Verantwortung der Fachgesellschaften. Die Vorstellung der Weiterbildung erfolgt somit in den jeweiligen Selbstevaluationsberichten.

Verfahren

Die AAQ beauftragte als Gutachtende

- Anja Beyer, Apothekerin und QM-Beauftragte, Mönchengladbach
- Dr. med. Beat Möckli MD-PhD, Vertreter der Weiterzubildenden (vsao)
- Dr. pharm. Samuel Steiner, ehemaliger Kantonsapotheker Bern

mit der externen Evaluation des Verantwortungsbereichs der verantwortlichen Organisation.

Die verantwortliche Organisation legte ihre Selbstbeurteilung am 16.01.2023 vor.

Die Gutachtergruppe führte mit den Vertreterinnen und Vertretern der verantwortlichen Organisation ein Round Table-Gespräch am 15.02.2023.

Die Gutachtergruppe legte ihre Bewertung der Erfüllung der Qualitätsstandards durch die verantwortliche Organisation am 6.03.2023 vor.

Die verantwortliche Organisation nahm am 28.03.2023 zu den Bewertungen der Qualitätsstandards Stellung: sie dankte den Bericht und hatte keine weiteren inhaltlichen Anmerkungen.

Die AAQ finalisierte die Evaluation der verantwortlichen Organisation 29.03.2023.

Fachgesellschaft FPH Spital

Kurzdarstellung der Fachgesellschaft

Die GSASA, der Schweizerische Verein der Amts- und Spitalapotheker, ist die Berufsorganisation der Schweizer Spital- und Amtsapotheker*innen. Neben den berufspolitischen Aktivitäten engagiert sie sich hauptsächlich für die Qualität und Sicherheit der Medikation, die Weiter- und Fortbildung sowie für die Weiterentwicklung pharmazeutischer Dienstleistungen. Sie stützt sich auf ein Milizsystem und zählt 650 Mitglieder (Stand Mai 2023). Die Vision, Mission und die Tätigkeitsbereiche wie auch Zweck und Aufgaben der GSASA sind einerseits im Leitbild (Beilage 44) und in den Statuten aufgeführt (Art. 2 Statuten der GSASA in Beilage 04).

Sie fördert u. a. die qualitativ hochstehende und sichere Heilmittelversorgung in den von ihren Mitgliedern pharmazeutisch betreuten Institutionen, die Zusammenarbeit der Mitglieder

untereinander und mit Dritten sowie den wissenschaftlichen, interdisziplinären Erfahrungsaustausch mit Vertretern gleicher und benachbarter Fachrichtungen im In- und Ausland. Sie stellt die Fortbildung und Weiterbildung in Spital- und Amtsp Pharmazie sicher und wahrt die wissenschaftlichen und berufspolitischen Interessen der Amts- und Spitalpharmazie in allen für sie relevanten Institutionen, behördlichen Gremien, Fachkreisen und in der Bevölkerung.

Die Durchführung der Weiterbildung in Spitalpharmazie und Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms (Beilage 02) delegiert die GSASA gemäss Statuten im Sinne der Gewaltentrennung an die Fachgesellschaft FPH Spital. Gemäss den Vorgaben in den Statuten der GSASA setzt sie sich aus mindestens 5 und aktuell 14 GSASA-Mitgliedern zusammen. Ihre Mitglieder arbeiten im Milizsystem und sind in universitären oder regionalen Spitälern oder bei der GSASA-Geschäftsstelle, teilweise als universitäre Aus- und Weiterbildende und in für die Spitalpharmazie anerkannten Weiterbildungsstätten tätig. Sie werden für eine Amtsdauer von drei Jahren von der Generalversammlung der GSASA gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Vorgängig überprüft der GSASA-Vorstand gemäss Reglement der FPH Spital (Beilage 05) die Erfüllung der Anforderungskriterien der Kandidat*innen sowie deren potentiellen Interessenskonflikte für die Tätigkeit in der FPH Spital (Beilage 06 und Beilage 07). Zur Sicherstellung des Informationsflusses ist die Geschäftsführerin der GSASA zugleich zugewandtes Mitglied der FPH Spital. Ebenfalls zugewandtes Mitglied der FPH Spital ist der/die Verantwortliche Bildung, welche*r an der Geschäftsstelle der GSASA für alle Belange der Weiter- und Fortbildung angestellt ist. Zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin vertritt er/sie die FPH Spital im Vorstand der verantwortlichen Organisation, dem Institut FPH (Beilage 10 und Beilage 25). Die FPH Spital übernimmt die Funktion einer Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung in Spitalpharmazie gemäss Weiterbildungsordnung (WBO, Beilage 01) und Fortbildungsordnung (FBO, Beilage 08). Die Zuständigkeiten und Befugnisse sind im Art. 7 WBO und im Kap. 6.3 WBP definiert. Die FPH Spital arbeitet im Milizsystem (unentgeltlich) und trifft ihre Entscheidungen unabhängig vom GSASA-Vorstand. Zur administrativen und operationellen Unterstützung der FPH Spital stellt der GSASA-Vorstand neben der Stelle des/der Verantwortlichen Bildung ein Sekretariat zur Verfügung. Die personelle Besetzung, Unterstellung und Stimmrechte der involvierten Personen sind klar geregelt (Beilage 05).

Aus der FPH Spital konstituieren sich verschiedene Kommissionen (siehe auch Organigramm Beilage 11):

Prüfungskommission (vgl. Art. 6.5 WBP)

Sie ist für die Überprüfung der Prüfungszulassung sowie für die praktische Organisation und Durchführung der Prüfungen zuständig und umfasst mindestens 3 Mitglieder der FPH Spital. Es können zusätzliche Mitglieder ausserhalb der FPH Spital bestimmt werden.

Aufsichtskommission Qualität Weiterbildung in Spitalpharmazie (vgl. Art. 6.6 WBP)

Sie wird bei Bedarf einberufen. Die FPH Spital kann Aufgaben an die Aufsichtskommission Qualität Weiterbildung in Spitalpharmazie delegieren. Darunter fallen insbesondere Aufgaben, die die Qualitätskontrolle der Weiterbildung betreffen.

Verfahren

Die AAQ beauftragte

- Dr. Steffen Amann, Chefapotheker, Krankenhausapotheke München Klinik
- Claudia Schlup, MSc ETH, Fachapothekerin Spitalpharmazie, Vertretung der Perspektive der Weiterzubildenden

– Dr. Samuel Steiner, ehemaliger Kantonsapotheker Bern

mit der externen Evaluation des verantwortlichen Bereichs der Fachgesellschaft am Weiterbildungsgang.

Die Fachgesellschaft reichte über ihre verantwortliche Organisation ihre Selbstbeurteilung am 31.08.2023 beim BAG ein. Bei der AAQ ging dieser am 04.09.2023 ein.

Die Gutachtergruppe führte mit den Vertreterinnen und Vertretern der Fachgesellschaft ein Round Table-Gespräch am 31.10.2024.

Die Gutachtergruppe legte ihre Bewertung der Erfüllung der Qualitätsstandards durch die Fachgesellschaft am 6. Januar 2025 vor.

Die Fachgesellschaft nahm am 17.02.2025 zu den Bewertungen der Qualitätsstandards Stellung.

Die AAQ finalisierte die Evaluation am 18.02.2025.

Die AAQ formulierte ihren Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs am 18.02.2025

3. Bewertung der Qualitätsstandards

Die Standards folgen inhaltlich und in der Reihenfolge dem Konzept des Qualitätskreises und sind entsprechend in 4 Qualitätsbereichen organisiert: Weiterbildungsziele, Konzeption, Umsetzung und Qualitätssicherung.

Qualitätsbereich I: Weiterbildungsziele

Standard 1: Grundlagen und Ziele der Weiterbildung

Die verantwortliche Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen eine umfassende, verantwortungsvolle und effiziente Weiterbildung, die sich an den Bedürfnissen der Weiterzubildenden orientiert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: Institut FPH

Wir haben die Anforderung des Qualitätsstandards 1 und der publizierten Evidenzen überprüft und die Verantwortung des Institut FPH in der Weiterbildungsordnung (WBO) in den unten aufgeführten Artikel gefunden. Der Qualitätsstandard ist aus Sicht des Institut FPH erfüllt. Die detaillierten Anforderungen sind in den entsprechenden Weiterbildungsprogrammen geregelt.

Art. 14 WBO Inhalt der Weiterbildungsprogramme: Insbesondere folgende Themen sind in den Weiterbildungsprogrammen geregelt:

- Ziel, Dauer, Inhalt und Struktur der Weiterbildung
- Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden und Weiterbildungsmodulen
- Voraussetzung zur Zulassung der Schlussprüfung
- Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten
- eine mögliche modulare Gestaltung der Weiterbildungsprogramme

Art. 22 WBO Anrechnung von Weiterbildungsperioden für weitere Fachapothekertitel: Dies ist grundsätzlich möglich, wenn das jeweiligen Weiterbildungsprogramm dies zulässt.

Art. 23 WBO Mindestdauer von Weiterbildungsperioden Anrechenbar sind zusammenhängende Perioden von mindestens 6 Monaten an der gleichen Weiterbildungsstätte. Es sind drei Kurzperioden von weniger als 6 Monaten erlaubt.

Art. 26 WBO Abwesenheit und Beurlaubung: Regelung in den jeweiligen Weiterbildungsprogrammen.

Art. 27 WBO: Anrechenbare Weiterbildungsperioden im Ausland Eine Anrechnung von Tätigkeiten in gleichwertigen Weiterbildungsstätten im Ausland kann vom Institut FPH (nach vorgängiger Stellungnahme der zuständigen Fachgesellschaft) anerkannt werden.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Die FPH Spital bietet den Weiterzubildenden mit dem vorliegenden revidierten und am 1. Juli 2023 in Kraft gesetzten Weiterbildungsprogramm Spitalpharmazie (Beilage 02) eine

umfassende, praxisrelevante und effiziente Weiterbildung an, die es ihnen erlaubt, sich die Kompetenzen anzueignen, die sie für eine eigenständige und verantwortungsvolle Berufsausübung brauchen. Die strukturierte und kontrollierte Weiterbildung umfasst alle Gebiete der Spitalpharmazie, wird berufsbegleitend absolviert (praktische Weiterbildung) und die theoretische Weiterbildung ist als universitäres DAS organisiert und somit gut planbar und in den Weiterbildungsplan integrierbar. Die Möglichkeit der externen Weiterbildungsperioden oder das Absolvieren der Weiterbildung mit einem Teilzeitpensum, zeigen beispielhaft auf, dass sich die Weiterbildung an den Bedürfnissen der Weiterzubildenden orientiert.

a) Lernzielkatalog/ Kompetenzenliste ist vorhanden

Das Weiterbildungsprogramm (WBP) in Spitalpharmazie regelt die in Art. 14 der Weiterbildungsordnung (WBO) genannten Punkte.

Gemäss Kap. 4.3 WBP hat der Weiterbildungsgang in Spitalpharmazie das Ziel, eine Spezialisierung in Spitalpharmazie im Rahmen einer strukturierten, kontrollierten, theoretischen und praktischen Weiterbildung zu erreichen.

Diese vertieft die universitäre Ausbildung und baut darauf auf. Der Inhalt, die Ziele und die Struktur sind in Kapitel 5 des WBP und die Lernziele im Anhang I des WBP beschrieben. Sowohl die theoretische wie auch die praktische Weiterbildung orientiert sich an den fünf folgenden Kompetenzkreisen:

- A Klinische Pharmazie
- B Heilmittelbewirtschaftung
- C Pharmazeutische Herstellung
- D Management
- E Persönliche Kompetenzen

Die theoretischen und praktischen Lernziele sind inhaltlich den Kompetenzkreisen zugeordnet und entsprechend gewichtet zugeteilt (Kapitel 5.1.1, Kapitel 5.2.1 und Anhang I WBP für die praktischen Lernziele und die Studiengangreglemente für das DAS Spitalpharmazie (siehe Beilage 15 und Beilage 16) beruhend auf der Weiterbildungsordnung der Universität Basel (Beilage 17) bzw. MAS en pharmacie hospitalière (siehe Beilage 12) für die theoretischen Lernziele.

Des Weiteren sind die Lernziele den verschiedenen CanMEDS-Rollen, welche für die Spitalpharmazie im Kapitel 2 WBP definiert sind, zugeordnet. Die Vertiefung zu diesem Thema findet sich im Standard 4.

b) Lernziele umfassen neben fachspezifischen Kompetenzen auch andere Themen wie: Kommunikation, Management, Leadership, Gesundheitswesen und Gesundheitspolitik sowie Patientensicherheit

Die beiden Kompetenzkreise D «Management» und E «Persönliche Kompetenzen» beinhalten eine breite Auswahl an Lernzielen u.a. in den Bereichen Unternehmensführung, Risk-Management, Gesundheitspolitik, Recht und Ethik im Gesundheitswesen.

20230828_WB Spitalpharm_Selbstevaluationsbericht FPH Spital_final.docx Seite 15 von 57

Dazu verfügt der Lernzielkatalog in den Kompetenzkreisen A «Klinische Pharmazie» (Kapitel 4), B «Heilmittelbewirtschaftung» (Kapitel 5) und C «Pharmazeutische Herstellung» (Kapitel 5) über je ein Kapitel zu Risk-Management. Diese Kapitel umfassen u.a. Themen, welche die Patientensicherheit betreffen wie zum Beispiel der Umgang mit Medikationsfehlern (KKA, Lernziel

4.1), die Pharmakovigilanz (KKA, Lernziel 4.2) und Produktebeanstandungen (KKB, Lernziel 5.1).

c) Praktische und theoretische Weiterbildung (mit Nennung der Stundenzahlen) sind festgelegt

Das WBP beschreibt im Kapitel 5 die Komponenten der Weiterbildung:

- Theoretische Weiterbildung (Kap. 5.1)
- Praktische Weiterbildung (Kap. 5.2)
- Selbststudium (Kap. 5.3)
- Diplomarbeit (Kap. 5.4)
- Kompetenzbeurteilung (Kap. 5.5)

Die **theoretische Weiterbildung** umfasst universitäre Pflichtkurse im Rahmen von MAS, DAS und CAS mit mindestens 220 Kontaktstunden (Kontaktstunde = 45 Minuten) in den fünf oben erwähnten Kompetenzkreisen. Die FPH Spital entscheidet über die Anerkennung der universitären Kurse für die Weiterbildung.

Die **praktische Weiterbildung** dauert mindestens 36 Monate bei einem Arbeitspensum von 100%. Das Mindestpensum beträgt 50%, und die Weiterbildungsdauer verlängert sich entsprechend.

d) Möglichkeiten zur Gestaltung der Weiterbildung (Unterbrüche, Teilzeit, Anrechnung von Ausland-Erfahrung, etc.) sind festgelegt

Gemäss Kap. 5.2.2 und 5.2.3 WBP sind diverse Möglichkeiten gegeben, wie die Weiterbildung nach den Bedürfnissen der Weiterzubildenden oder auch den Möglichkeiten der Weiterbildungsstätten gestaltet werden kann wie z.B. die verschiedenen Formen der Weiterbildungsperioden sowie die Definition der maximalen Abwesenheit pro Weiterbildungsjahr.

Die Details sind im Standard 3 dieses Selbstevaluationsberichts beschrieben.

Im **Logbuch «Weiterbildungsfortschritt»** (siehe Kap. 7.1.2 WBP, Beilage 18) werden die während der praktischen Weiterbildung erarbeiteten praktischen Lernziele von den Weiterzubildenden und den Weiterbildenden der entsprechenden Weiterbildungsstätte dokumentiert. Im Rahmen des MAS en pharmacie hospitalière erfolgt eine Lernzielkontrolle und eine Evaluation der praktischen Weiterbildung zusätzlich (Beilage 13 und Beilage 14).

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation:

Das Institut FPH ist die verantwortliche Organisation für zwei Weiterbildungsgänge im Bereich Pharmazie, die zu eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstiteln führen: Offizinpharmazie und Spitalpharmazie. Diese beiden Weiterbildungen sind Gegenstand der obligatorischen Akkreditierung nach MedBG. Im Nachgang der letzten Akkreditierung wurde das Institut FPH als verantwortliche Organisation erschaffen. Zuvor hatte pharmaSuisse als Berufsverband der Apothekerinnen und Apotheker in der Schweiz diese Aufgabe inne. Das Institut FPH ist als Verein organisiert und operationell und finanziell vom Berufsverband unabhängig. In den vergangenen Jahren wurde einiges an Aufbauarbeit des Instituts geleistet; dennoch bleibt das Institut eine noch junge Organisation – mit Gründungsdatum 1.1.2021. Das Institut arbeitet

grossmehrheitlich im Milizsystem. Entsprechend den damit verbundenen überschaubaren Ressourcen und den traditionell stark organisierten Fachgesellschaften ist der Verantwortungsbereich der verantwortlichen Organisation kleiner als beispielsweise beim SIWF, der analogen verantwortlichen Organisation für die Humanmedizin.

Das Institut ist für die Genehmigung und Umsetzung bzw. Vollzug der Weiterbildungsordnung (WBO) zuständig und gibt so den Rahmen für die jeweiligen Weiterbildungsprogramme vor.

Der Fachkräftemangel stellt insbesondere in der Offizinpharmazie eine große Herausforderung dar. Gemessen am prognostizierten Bedarf, werden zu wenig Apotheker weitergebildet. Vor diesem Hintergrund könnte das Institut FPH die tatsächlichen Bedürfnisse der aktuellen und zukünftigen Weiterzubildenden in den Blick nehmen. Belastbare Daten zur tatsächlichen Situation und Bedürfnissen der Weiterzubildenden sind die Voraussetzung, um effektive Massnahmen ergreifen zu können, um die Attraktivität der Weiterbildung zu halten bzw. zu steigern. Das Thema Vereinbarkeit mit anderen Lebensaufgaben scheint hier zentral.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 1: Das Institut FPH als verantwortliche Organisation für die Weiterbildung könnte mittel- und kurzfristig die Situation und die Bedürfnisse der Weiterzubildenden erheben, um so die Weiterbildung zukunftsfähig zu halten.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Ziel, Aufbau und Gliederung der Weiterbildung in theoretische und praktische Teile ist grundsätzlich klar und überzeugend. Die Weiterbildung und das Leitbild Weiterbildung Spitalpharmazie 2023 beschreiben eine umfangreiche, reflektierte und strukturierte Weiterbildung in Spitalpharmazie. Bei der Vorbesprechung und am Round Table wurde kurz darüber gesprochen, was überhaupt „effizient“ wie im Standard genannt bedeuten kann – vermutlich am ehesten, dass die Weiterbildung so kurz wie möglich, aber lang wie nötig ist. Dies wird so umfassend von den Gutachtenden grundsätzlich bejaht. Positiv fällt die solide theoretische Vermittlung in Form von im Rahmen der Weiterbildung anerkannten und universitär basierten CAS, DAS und MAS auf.

Darüberhinaus wurde am Round Table besprochen, was die Bedürfnisse der Weiterzubildenden sind und wie sie eruiert werden. Die Fachgesellschaft gibt an, dass sie auf besondere Bedürfnisse und Wünsche wo immer möglich speditiv reagiert. Weiterbildungszeiten können auch flexibel gestaltet und an die Bedürfnisse der Weiterzubildenden angepasst werden.

Möglichkeiten, die Weiterbildung auch in verschiedenen Teilzeitmodellen zu absolvieren, genauso wie die Definition der praktischen Weiterbildung im Rahmen der Berufstätigkeit sind zentrale Aspekte einer Weiterbildung, die sich an den Bedürfnissen der Weiterzubildenden orientiert. Es zeigt sich aber – gerade bei diesem wesentlichen Punkt der Möglichkeiten von Teilzeit in der Weiterbildung – dass es, in der praktischen Wahrnehmung im Alltag bei den Weiterzubildenden Unsicherheiten und Unschärfen zu geben scheint. Hier scheint eine klarere Kommunikation angezeigt. Durch klare und zweifelsfreie Regelungen zur vollumfänglichen Anerkennung von Beschäftigungszeiten in einer Weiterbildungsstätte könnte die Fachgesellschaft darauf hinwirken, dass die Interessen der Weiterzubildenden gewahrt werden und unterschiedliche Interpretation sowie berichtete nur teilweise Anerkennung der Beschäftigungszeit reduziert werden.

Der Standard ist grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 1: Die Modelle, in denen die Weiterbildung (Anstellung, theoretische, sowie praktische Weiterbildung) auch in Teilzeit absolviert werden kann, sollten von der Fachgesellschaft klarer kommuniziert werden, u.a. auch mit einer Empfehlung an die zuständigen Stellen (Bund, Kantone, Spitäler) die Modalitäten der Anstellung der Weiterzubildenden an den Weiterbildungsstätten schweizweit ähnlich zu gewährleisten.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: Institut FPH

-

Stellungnahme Fachgesellschaft

Wir danken den Experten für die Inputs und die Empfehlung. Wir werden die Rahmenbedingungen insbesondere der praktischen Weiterbildung klarstellen und den Weiterzubildenden und Weiterbildenden kommunizieren.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 2: Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortlichkeiten für das Weiterbildungsprogramm transparent fest. Diese umfassen Befugnisse, Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsgangs.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: Institut FPH

Wir haben die Anforderung des Qualitätsstandards 2 und den publizierten Evidenzen überprüft. Die Verantwortlichkeiten des Institut FPH (welches neu gegründet wurde und per 1.1.2021 als für die Weiterbildung verantwortliche Organisation tätig ist), sind in der Weiterbildungsordnung (WBO) geregelt. Der Qualitätsstandard ist aus Sicht des Institut FPH erfüllt. Die detaillierten Anforderungen sind in den entsprechenden Weiterbildungsprogrammen geregelt.

Art. 6 WBO Verantwortlichkeit Institut FPH

- Genehmigt WBO und ist für Vollzug der WBO verantwortlich
- Genehmigung der Weiterbildung betreffenden Vorschriften
- Genehmigung der Weiterbildungsprogramme auf Antrag der Fachgesellschaften
- Anerkennung und Re-Evaluation von Weiterbildungsstätten - Anrechnung von Weiterbildungs-Perioden und -Modulen
- Zulassung Schlussprüfung und Entscheid über Resultat der Schlussprüfung
- Erteilung Fachapothekertitel
- Akkreditierung und Reakkreditierung von Weiterbildungstitel

- Stellungnahme zu Gesuchen zur Schaffung neuer Fachapothekertitel und Fähigkeitsausweisen.
- erlässt die Gebührenordnung für das Institut FPH und genehmigt die Gebührenordnungen der Fachgesellschaften.

Die Verantwortlichkeiten der Fachgesellschaften ist in der Art. 7 WBO definiert.

Der Prozess der Titelerteilung ist in folgenden Artikeln in der WBO geregelt:

- Art. 13 WBO Voraussetzung für die Erteilung Fachapothekertitels
- Art. 6 und 17 WBO: Erteilung des Fachapothekertitels erfolgt durch Institut
- Art. 14 WBO Inhalte Weiterbildungsprogramme, insbesondere Voraussetzung Zulassung Schlussprüfung.
- Art. 16 WBO FGs organisieren die Prüfung und das Prüfungsreglement ist Teil des Weiterbildungsprogrammes
- Art. 19 WBO regelt die Prüfungskommission
- Art. 18 WBO: Mindestens eine Prüfung pro Jahr, Publikation des Termins mindestens 6 Monate vorher
- Art. 20 WBO: Schlussprüfung und Beschwerde: Dieser Artikel beinhaltet:
 - den Entscheid über die Ergebnisse der Schlussprüfung
 - das Vorgehen bei Prüfungsabbruch oder Fernbleiben der Prüfung ohne wichtigen Grund
 - Prüfungswiederholung gemäss Definition in den Weiterbildungsprogrammen
 - Einsicht der Prüfungsprotokolle
 - Vorgehen bei Beschwerde.

Art. 15 WBO Erlass und Revision der Weiterbildungsprogramme: Die Ausarbeitung unterliegt den Fachgesellschaften und das Institut FPH genehmigt und setzt die Programme in Kraft.

Der Prozess für die Schaffung und Aufhebung der Fachapothekertitel ist in der WBO geregelt (Art. 11), inkl. der Kriterien für die Schaffung von Fachapothekertitel (Art. 12).

Die Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildner (Art. 30 und Art. 32 WBO) und die Reevaluation der Weiterbildungsstätten und Weiterbildner ist in Art. 34 WBO definiert.

Die WBO schafft die Voraussetzung, damit das Institut FPH und die Fachgesellschaften die Wahrung von Fairness und möglicher Gleichbehandlung der Weiterzubildenden wahrnehmen kann.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Die Weiterbildungsordnung und das Weiterbildungsprogramm regeln hauptsächlich, basierend auf das MedBG (Beilage 00), die Zuständigkeitsbereiche der FPH Spital. In Art. 7 der WBO und dem Kap. 6.3 WBO werden diese transparent festgehalten. Die Anforderungen, die Befugnisse sowie die Verantwortlichkeiten für Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsprogramms der anderen Stakeholder wie dem Institut FPH (Art. 25 MedBG, Art. 6 WBO, Kap. 6.4 WBP), der (Haupt-)Weiterbildenden (Art. 17 und 25 MedBG, Kap. VI WBO, Anhang II WBP) und der Weiterzubildenden (Art. 17 und 25 MedBG, Anhang II WBP) sind definiert und transparent in den entsprechenden Quellen einsehbar.

a) Verantwortlichkeiten zwischen VO und FG sind definiert

Art. 6 WBO regelt die Verantwortlichkeiten des Institut FPH als verantwortliche Organisation. Die Details sind obenstehend im Kapitel 2.2.2 Selbstevaluationsbericht Institut FPH beschrieben.

Art. 7 WBO regelt die **Verantwortlichkeiten der FPH Spital** als Fachgesellschaft. Diese Verantwortlichkeiten sind auch im Kapitel 6.3 WBP abgebildet.

Die **FPH Spital ist das ausführende Organ** der Weiterbildung.

Sie hat damit folgende Befugnisse sowie organisatorische und koordinatorische Verantwortung für die Umsetzung des Weiterbildungsprogramms (nicht abschliessend, Details im Kap. 6.3 WBP):

- Ausarbeitung, Revision und Vollzug des WBP (Beilage 02)
- Ausarbeitung, Revision und Vollzug des FBP1 (Beilage 42)
- Ausarbeitung von Vorschriften die Weiterbildung betreffend
- Anerkennung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen²
- Beurteilung der Gesuche zur Zulassung zur eidg. Fachapothekerprüfung mit anschliessender Antragsstellung zur Prüfungszulassung an das Institut FPH (Prüfungszulassung zur Schlussprüfung für privatrechtliche Titel und Fähigkeitsausweise mit anschliessender Antragsstellung zur Titelerteilung an das Institut)
- Organisation und Durchführung der Schlussprüfung
- Antragstellung zur Titelerteilung an das Institut FPH nach absolvierter Fachapothekerprüfung
- Beurteilung von Gesuchen um Anerkennung von Weiterbildungsstätten, mit anschliessender Antragsstellung an das Institut FPH
- Durchführung der Reevaluation von Weiterbildungsstätten und der Weiterbildenden
- Festlegung und Ausführung von Qualitätssicherungsmassnahmen

Die FPH Spital verrechnet ihre Dienstleistungen gemäss der Gebührenordnung «Weiter- und Fortbildung Spitalpharmazie und klinische Pharmazie» (Beilage 45).

20230828_WB Spitalpharm_Selbstevaluationsbericht FPH Spital_final.docx Seite 19 von 57

b) Prozess der Titelerteilung ist definiert

Die Beurteilung von Gesuchen zur Erteilung von Fachapothekertiteln ist in Art. 36 der WBO geregelt (siehe auch Kapitel 2.2.2 Selbstevaluationsbericht Institut FPH).

Gemäss Kap. 20 Abs. 1 WBO sowie Kap. 8.1 WBP informiert die FPH Spital das Institut FPH über die durchgeführten Schlussprüfungen und die Prüfungsergebnisse. Über das Bestehen der Schlussprüfung und die anschliessende Erteilung des Fachapotheker*innentitels entscheidet das Institut FPH auf Antrag der Fachgesellschaft. Das Ergebnis der Schlussprüfung und der Titelerteilung ist den Weiterzubildenden schriftlich durch das Institut FPH zu eröffnen.

Das Institut FPH ist verantwortlich für den Eintrag der erteilten Fachapotheker*innentitel im Medizinalberuferegister.

c) Revision von Weiterbildungsprogrammen ist geregelt

Die Revision der Weiterbildungsprogramme ist im Art. 7 WBO und dem Kap. 6.3 WBP geregelt: Die Fachgesellschaft FPH Spital arbeitet das WBP aus und revidiert dieses. Gemäss Art. 6

WBO genehmigt das Institut FPH das von der Fachgesellschaft ausgearbeitete resp. revidierte Weiterbildungsprogramm und setzt es in Kraft. Die Kommunikation der Revision des Weiterbildungsprogramms an das BAG erfolgt durch das Institut FPH.

d) Entscheidungsorgan für die Schaffung und Aufhebung von Fachtiteln besteht

Gemäss Art. 11 WBO ist das Institut FPH das Entscheidungsorgan, welches über das Gesuch zur Schaffung eines Fachtitels entscheidet. Die Kriterien, welche zur Schaffung eines Fachapothekertitels erfüllt sein müssen, sind in Art. 12 WBO definiert.

Gemäss Art. 11 Abs. 3 WBO erfolgt die Aufhebung von Fachapothekertiteln im gleichen Verfahren wie die Schaffung von Fachapothekertiteln und insbesondere dann, wenn ein Fachapothekertitel die Kriterien gemäss Art. 12 WBO nicht mehr erfüllt. Im Aufhebungsbeschluss ist zu entscheiden, ob und in welcher Form der aufgehobene Titel weitergeführt werden kann.

e) Kriterien für die Einteilung/Anerkennungsprozess einer Weiterbildungsstätte und/oder ihrer (Haupt-)Weiterbildenden ist vorhanden

Im Kap. 7.1.1, im Anhang III und Anhang IV des WBP sind die Kriterien definiert, die Weiterbildungsstätten und (Haupt-)Weiterbildende für die Anerkennung erfüllen müssen.

Es wird auch der grobe Prozess der Anerkennung skizziert: Die FPH Spital prüft und beurteilt das Gesuch (Beilage 24) und stellt beim Institut FPH einen Antrag auf Anerkennung.

Für weitere Informationen siehe Standard 5.

f) Prüfungsreglement ist definiert und Prüfungskommission ist benannt

Der Anhang VII des WBP bildet das Prüfungsreglement, und das Kap. 6.5 WBP definiert die Einzelheiten zur Prüfungskommission.

Fachapotheker*innentitel ist geregelt und es ist festgelegt, wie viele Expert*innen der FPH Spital an der Prüfung anwesend sein müssen.

Das Kap. 6.5 des WBP definiert, wie sich die Prüfungskommission zusammensetzt und definiert die Mindestzahl an Kommissionsmitgliedern.

Das Prüfungsreglement (Anhang VII WBP) beinhaltet zusammengefasst Folgendes:

- Regelung der Zuständigkeiten zwischen der FPH Spital und der Prüfungskommission
- Die Voraussetzungen und die Frist zur Einreichung der Unterlagen und den Prozess der Prüfungszulassung.
- Fachapothekerprüfung: Ziele, Prüfungsstoff, Art und Form der Prüfung, Ort und Datum (mindestens einmal jährlich muss eine Fachapothekerprüfung stattfinden), Bewertung, Wiederholung, Beschwerde und Gebühren.

Art. 20 WBO regelt übergeordnet den Prüfungsabbruch oder das Fernbleiben der Prüfung, die Einsicht der Prüfungsprotokolle und das Vorgehen bei der Anfechtung des Entscheids des Institut FPH über das Nichtbestehen der Prüfung bei der Beschwerdekommision.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Schaffung des Instituts FPH als verantwortliche Organisation ist erst Anfang 2021 geschehen – mit dem Ziel der Entflechtung vom Berufsverband. Entsprechend, wie bereits oben

erwähnt, befindet sich das Institut FPH noch im Aufbau. Die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen verantwortlicher Organisation und Fachgesellschaften ist formell klar; perspektivisch aber work in progress im Sinne, dass das Institut in Zukunft ggf. mehr Verantwortung übernehmen könnte. Die Ressourcen sind aktuell begrenzt und damit konzentriert sich das Institut in seinen Tätigkeiten auf seine reglementarischen Kernaufgaben.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 2: Die Schaffung des Instituts FPH war initiiert von einer Auflage aus der letzten Akkreditierung; in einem nächsten Schritt sollte es nun darum gehen, seine Rolle, Vision und Strategie für die Zukunft selbstbestimmt zu entwerfen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sind in den Dokumenten transparent geregelt und im Selbstevaluationsbericht ausführlich dargestellt.

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: Institut FPH

-

Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine weiteren Bemerkungen

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Qualitätsbereich II: Konzeption

Standard 3: Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen die Gliederung (Strukturen und Prozesse) für das Weiterbildungsprogramm fest. Sie übernehmen die Vorgaben zur Dauer des Weiterbildungsganges.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: Institut FPH

Bei beiden Weiterbildungsgängen wurde ein standardisiertes Weiterbildungslogbuch (Art. 25 WBO) eingeführt, und somit wurde diese Auflage der Akkreditierung 2018 umgesetzt. Das Logbuch bewährt sich im operativen Alltag der Weiterzubildenden und Weiterbildner und dokumentiert den Inhalt der Weiterbildung. Die WBO regelt die übergeordneten Aufgaben und Vorgaben. Die detaillierten Anforderungen sind in den entsprechenden Weiterbildungsprogrammen geregelt.

Die Weiterbildung wird gemäss Art. 3 WBO als strukturierte und kontrollierte Tätigkeit des Apothekers definiert. Diese umfasst die Praxis und Theorie und hat das Ziel mit dem Erwerb des Fachapothekertitel oder Fähigkeitsausweis abzuschliessen.

Die Inhalte, die Dauer und die Struktur der Weiterbildungen wird gemäss Art. 14 WBO in den Weiterbildungsprogrammen geregelt.

Auch die Themen Abwesenheit und Beurlaubung (Art. 26 WBO), Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden im Ausland (Art. 27 WBO) und Anrechnung von Weiterbildungsperioden für andere Fachapothekertitel (Art. 22 WBO) sind in gemäss WBO in den Programmen zu regeln. Die WBO gibt bei Weiterbildungsperioden in der Schweiz Mindestanforderungen vor.

Die Mindestdauer der Weiterbildungsperioden ist in Art. 23 WBO geregelt. Details sind in den Programmen zu spezifizieren. Die Voraussetzung für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildner (Art. 30 WBO) und deren Anerkennungsverfahren (Art. 32 WBO) sind in der WBO geregelt. Für die ausführliche Stellungnahme des Institut FPH siehe Qualitätsstandard 5.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Die FPH Spital definiert im Kapitel 5 WBP die Anforderungen an Inhalt, Struktur und Dauer der Weiterbildungselemente. Die Vorgaben zur Weiterbildungsdauer aus Art. 18 MedBG und Art. 10 WBO werden bezüglich Mindestdauer der Weiterbildung und Verlängerung der Weiterbildungsdauer bei Teilzeitweiterbildung eingehalten.

a) Inhalte der Weiterbildungsprogramme sind definiert

In Kap. 5 des WBP sind die Anforderungen an Inhalt, Struktur und Dauer der verschiedenen Elemente der Weiterbildung (z.B. Theorie/Praxis) definiert. Insbesondere für die theoretische und die praktische Weiterbildung ist festgelegt, welche Gewichtung die fünf Kompetenzkreise im Weiterbildungsprogramm haben.

Die theoretischen Ziele orientieren sich an den im Anhang I WBP definierten Lernziele und sind in den entsprechenden Studiengangreglementen (Beilage 12 und Beilage 15) festgelegt.

Für die praktische Weiterbildung sind im Anhang I des WBP für jeden Kompetenzkreis die dazugehörigen Lernzielthemen und die Lernziele definiert. Die Erreichung der praktischen Lernziele und dadurch die Aneignung der entsprechenden Kompetenzen, sind durch Tätigkeiten, welche die Weiterzubildenden im Logbuch «Weiterbildungsfortschritt» (Beilage 18) dokumentieren, zu belegen und durch die (Haupt-)Weiterzubildenden zu bestätigen.

Ebenfalls steht den Weiterzubildenden eine Liste der wichtigsten Pathologien und Kompetenzbereiche für die Weiterbildung in Spitalpharmazie zur Verfügung, welche die Basis für die Fachapotheker*innenprüfung bilden (Beilage 41).

Um u.a. das kritische Denken und die Forschungstätigkeit der Weiterzubildenden zu fördern, müssen diese während ihrer Weiterbildung eine Diplomarbeit zu einem spitalpharmazeutischen Thema gemäss Anhang VI WBP durchführen. In diesem Anhang werden die Möglichkeiten der Diplomarbeit und beispielsweise auch die Anerkennung von Dissertationen und Projektarbeiten als Diplomarbeit definiert.

b) Dauer der Weiterbildung ist geregelt (inkl. Unterbrüche, Anrechnung von Weiterbildungsperioden, etc.)

Das Kap. 5.2 WBP definiert die Mindestdauer der Weiterbildung (36 Monate bei einem Pensum von 100%). Das Mindestpensum beträgt 50% und die Weiterbildungsdauer verlängert sich entsprechend.

Dies entspricht den Vorgaben in Artikel 18 MedBG.

Das WBP bietet verschiedene Möglichkeiten von anrechenbaren Weiterbildungsperioden, welche in jedem Fall durch die anerkannte Weiterbildungsstätte resp. den Hautweiterbildenden bei der FPH Spital beantragt werden müssen. Einerseits erfolgt dies im Rahmen der Anerkennung resp. Reevaluation der Weiterbildungsstätte und andererseits individuell pro Weiterbildenden.

Die FPH Spital gibt dem Institut, welches gemäss WBO den abschliessenden Entscheid über die Anerkennung von Weiterbildungsperioden fällt, bei der Antragstellung eine Empfehlung ab.

20230828_WB Spitalpharm_Selbstevaluationsbericht FPH Spital_final.docx Seite 23 von 57

Die Anerkennung von Weiterbildungsperioden sind im Kap. 5.2.2 und 5.2.3 des WBP geregelt.

- Es können Weiterbildungsperioden von mindestens sechs Monaten in anerkannten Weiterbildungsstätten angerechnet werden.
- Es sind maximal drei Kurzperioden von weniger als sechs Monaten erlaubt.
- Maximal 12 Monate können in einer nicht anerkannten Weiterbildungsstätte im In- und Ausland absolviert werden, wenn sie vom Hauptweiterbildenden geleitet und fernbetreut werden.
- Pharmazeutische Tätigkeiten im Rahmen der Schweizer Armee oder Katastrophenhilfekorps oder ähnlichem können angerechnet werden.

In der vorgeschriebenen Mindestdauer der gesamten Weiterbildungszeit sind die vertraglich vereinbarten Ferien, Abwesenheiten beispielsweise infolge von Militärdienst, Mutterschaftsurlaub und Krankheit, soweit sie anteilmässig das Mass von 8 Wochen pro Jahr nicht überschreiten, inbegriffen. Länger dauernde Abwesenheiten sind möglich und sind nachzuholen.

Sämtliche Details der Weiterbildungsperioden, Unterbrüche und Abwesenheiten sind im Logbuch «Weiterbildungsfortschritt» (Beilage 18) zu dokumentieren.

Durch die Möglichkeit von externen Weiterbildungsperioden ist ein modularer Aufbau der Weiterbildung möglich. Die Weiterzubildenden haben die Möglichkeit, soweit organisatorisch möglich, ihre Weiterbildung in unterschiedlichen Weiterbildungsstätten zu absolvieren.

Praktische Beispiele von möglichen Curricula in der Beilage 35.

c) Gliederung der Weiterbildung liegt vor (bspw. Theorie, Praxis, Selbststudium, Forschung)

Die Weiterbildung in Spitalpharmazie ist in verschiedene Komponenten gegliedert (Kap. 5, WBP):

– **Theoretische Weiterbildung:** Diese beinhalten universitäre Pflichtkurse gemäss Anerkennung der FPH Spital (MAS, DAS, CAS).

– **Praktische Weiterbildung:** Diese erfolgt unter der Aufsicht eines anerkannten Hauptweiterbildenden in einer anerkannten Weiterbildungsstätte.

– **Selbststudium:** Dies umfasst das autonome Studium von Fachliteratur im Bereich der Spitalpharmazie.

– **Diplomarbeit:** Es soll ein spitalpharmazeutisches Thema systematisch, selbstständig und kreativ bearbeitet werden. Die Dauer umfasst gesamthaft 6 Monate (Anhang VI WBP).

d) Verantwortlichkeiten für Leitung der Weiterbildungsstätten/Weiterbildende und Weiterzubildende sind definiert

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Hauptweiterbildenden, der Weiterbildenden und der Weiterzubildenden sind in Anhang II WBP aufgelistet und zugewiesen.

Diese Liste umfasst beispielsweise folgende Prozesse und Themen:

– Beginn der Weiterbildung, wie Registrierung des Beginns der Weiterbildung, Anmeldung zu den universitären Pflichtkursen

– Information über Interessenkonflikte

– Verantwortung über das Weiterbildungsprogramm an der Weiterbildungsstätte während der Weiterbildungszeit

– Finanzierung der Weiterbildung

– Jährliche Information der FPH Spital über den Weiterbildungsfortschritt

– Betreuung der Diplomarbeit

– Zusammenstellung des Prüfungsdossiers und Anmeldung zur Prüfung

Der Anhang II WBP ist eine Neuerung des aktuellen Weiterbildungsprogramms, welcher aufgrund von Erfahrungswerten (Klärungsanfragen, Unklarheiten bei der Zuordnung) integriert wurde. Die Zuständigkeiten sind so klar und übersichtlich zusammengefasst dargestellt.

e) Anrechenbarkeit der Weiterbildung aus anderen Fachgebieten ist definiert

Kap. 4.7 WBP legt die rückwirkende Anerkennung von bereits absolvierten, abgeschlossenen und strukturierten Weiterbildungen fest. Eine Anerkennung ist in jedem Fall bei der FPH Spital zu beantragen.

Wichtig ist, dass nur praktische Tätigkeiten im Rahmen einer strukturierten Weiterbildung anerkannt werden. Auch ist ein zeitlicher Rahmen definiert, innerhalb welchem die Weiterbildung anerkannt und somit an die Weiterbildung ins Spitalpharmazie angerechnet werden kann.

Da die Weiterbildungsstellen in Spitalpharmazie beschränkt sind, kommt es beispielsweise vor, dass Weiterzubildende den theoretischen Teil der Weiterbildung, z.B. das DAS in Spitalpharmazie, bereits vor Anmeldung zur Weiterbildung in Spitalpharmazie absolviert und abgeschlossen haben und dieses bei Weiterbildungsbeginn zum/zur Fachapotheker*in in Spitalpharmazie unter Berücksichtigung der im Kap. 4.7 WBP definierten Kriterien anrechnen lassen können.

Des Weiteren können Apotheker*innen, welche bereits den Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie besitzen, diesen mit den von der FPH Spital definierten Bedingungen an die

Weiterbildung in Spitalpharmazie anrechnen lassen und somit gelten definierte theoretische, wie auch praktische Lernziele damit als erfüllt.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Während das Institut FPH als verantwortliche Organisation mit der WBO den groben Rahmen für die Weiterbildungen festlegt, wird der Grossteil der Strukturen und auf der Ebene der entsprechenden Fachgesellschaften durch das jeweilige Weiterbildungsprogramm ausformuliert und definiert. Beide Weiterbildungsgänge betreiben ein eigenes Logbuch mit Angaben der Lernziele, aber jeweils unterschiedlich und verantwortet von den Fachgesellschaften.

vollständig erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Die Gliederung der Weiterbildung ist im Weiterbildungsprogramm umfassend definiert und detailliert geregelt. Das Logbuch unterstützt dabei zielführend die Dokumentation des Weiterbildungsfortschritts.

Die Vorgaben zur Dauer des Weiterbildungsgangs scheinen zwar nach Erläuterung der Fachgesellschaft durchaus klar, die Gutachtendengruppe hat aber vernommen, dass es hier durchaus Unsicherheiten und Unklarheiten auf Seiten der Weiterzubildenden gibt (vgl. Externe Beurteilung zu Standard 1), weshalb die Gutachtendengruppe empfiehlt, dass die Fachgesellschaft sich noch mehr um eine effektive Kommunikation diesbezüglich bemüht. Da diese Empfehlung beim Standard weiter oben untergebracht ist, wird an dieser Stelle darauf verwiesen.

Die detaillierte Ausführung zur Anrechenbarkeit und Abgrenzung vom Fähigkeitsausweis FPH in Klinischer Pharmazie ist sehr hilfreich zur Klärung und Abgrenzung der beiden Weiterbildungen.

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: Institut FPH

-

Stellungnahme Fachgesellschaft

Die Fachgesellschaft wird eine detaillierte Ausführung zur Anrechenbarkeit und Abgrenzung vom Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie an die Weiterbildung in Spitalpharmazie erarbeiten und kommunizieren.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 4: Inhalt der Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen die Entwicklung der geforderten Kompetenzen (fachlich, sozial persönlich) gemäss den CanMEDS-Rollen. Es existieren Vorgaben zu den geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden und deren Überprüfung. Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der universitären Ausbildung erworbenen Kompetenzen.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: Institut FPH

Das Institut FPH definiert mit der Weiterbildungsordnung (WBO) übergeordnete Vorgaben und Ziele für den Inhalt der Weiterbildung und den Kompetenznachweise, die in den Weiterbildungsprogrammen umgesetzt werden (Art. 4 WBO).

Beide Weiterbildungsgänge dienen die CanMEDS-Rollen als Grundlage für die Definition der Lernziele und deren Kompetenzen in den Weiterbildungsprogrammen.

Die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten werden in der Weiterbildung durch praktische Tätigkeit und Erfahrung vertieft und erweitert. (Art. 4 WBO).

Gemäss Art. 25 WBO wird mindestens einmal jährlich ein strukturiertes Evaluationsgespräch zwischen Weiterbildner und Weiterzubildenden gefordert. Dazu werden die Vorgaben der Lernziele und der Weiterbildungsfortschritt gemäss Logbuch beurteilt. Das Gespräch wird im Logbuch dokumentiert. Der Weiterbildner und der Weiterzubildende haben eine grosse Verantwortung in der Ausgestaltung der Weiterbildung und der Weiterbildungsfortschritte.

Gemäss Art. 16 WBO sind die Organisation und Durchführung der Prüfung, Prüfungsreglement in den Weiterbildungsprogrammen integriert und geregelt.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Damit die Weiterzubildenden spätestens nach Abschluss der Weiterbildung eine Arbeitssituation als Spitalapotheker*in in eigener fachlicher Verantwortung kompetent meistern resp. die verschiedenen CanMEDS-Rollen einnehmen können, müssen sie sich die dafür notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten während der Weiterbildung aneignen.

Die FPH Spital ermöglicht den Weiterzubildenden mit dem vorliegenden Programm, die fachlichen, sozialen und persönlichen Kompetenzen gemäss den CanMEDS-Rollen zu entwickeln. Die Rollen, welche im CanMEDS-Modell beschrieben sind, wurden für die Spitalpharmazie definiert und sind im Kapitel 2 des WBP beschrieben. Ebenfalls wurde im Lernzielkatalog, welcher alle in Art. 4 und 17 MedBG genannten Ziele umfasst, bei allen Lernzielen eine Zuordnung zu den CanMEDS-Rollen vorgenommen.

Wie in Kap. 4.3 WBP beschrieben, erweitert und vertieft die Weiterbildung in Spitalpharmazie die in der universitären Ausbildung erworbenen Kompetenzen.

Das Monitoring resp. die Überprüfung der Kompetenzaneignung durch neu erworbene resp. vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt anhand des Logbuchs «Weiterbildungsfortschritt», welches auch durch die FPH Spital jährlich geprüft wird, durch die regelmässigen Gespräche mit der/dem Hauptweiterbildenden und schlussendlich durch die praxisrelevante Schlussprüfung.

a) Lernziele fachlich, sozial und persönlich sind benannt

Wie im Standard 1 beschrieben, sind die Lernziele fünf verschiedenen Kompetenzkreisen zugeordnet:

- A Klinische Pharmazie
- B Heilmittelbewirtschaftung
- C Pharmazeutische Herstellung
- D Management
- E Persönliche Kompetenzen

Die Erfüllung der theoretischen Lernziele erfolgt durch den Besuch der universitären Kurse (MAS, DAS, CAS). Die FPH Spital ist dafür verantwortlich, dass die anerkannten, universitären Pflichtkurse die theoretischen Grundlagen zu den praktischen Lernzielen abdecken (Kap. 5.1.2 WBP).

Für den DAS Spitalpharmazie (Beilage 15) der Universität Basel beispielsweise werden die theoretischen Lernziele in enger Zusammenarbeit mit der FPH Spital definiert (§4 Inhalt Studiengangreglement «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie mit Fachapothekestitel Spitalpharmazie» der Universität Basel).

Die praktischen Lernziele sind gemäss Kap. 5.2.1 WBP den Kompetenzkreisen zugeordnet und gewichtet. Die detaillierten Lernziele sind im Anhang I WBP aufgeführt. Die einzelnen Lernziele sind den CanMEDS-Rollen zugeordnet.

Diese beinhalten neben fachlichen Lernzielen (Kompetenzkreise A, B und C) auch Lernziele in den Bereichen Management und persönliche Kompetenzen (Kompetenzkreise D und E).

b) Bezug zu CanMEDS-Rollen ist ersichtlich

Im Anhang I sind die praktischen Lernziele mit jeweils einem übergeordneten Richtziel pro Kompetenzkreis definiert. Die einzelnen Lernziele wurden den verschiedenen CanMEDS-Rollen zugeteilt, wobei ein Lernziel verschiedenen CanMEDS-Rollen zugeordnet werden kann.

Die CanMEDS-Rollen werden ausserdem spezifisch für die Spitalpharmazie im Kap. 2 des WBP umschrieben.

c) Instrumente zur Standortbestimmung der Weiterzubildenden und zur Überprüfung des Weiterbildungsfortschritts (bspw. Mentoring, Mitarbeitendengespräche mit Fokus auf Weiterbildung) sind vorhanden

Die Überprüfung der praktischen Umsetzung der Lernziele erfolgt, wie bereits in vorherigen Standards beschrieben, mittels eines von der FPH Spital erarbeiteten Logbuchs «Weiterbildungsfortschritt» (Kap. 5.2.1 WBP, Beilage 18).

In diesem werden die Tätigkeiten und der Stand der Lernzielerfüllung laufend von den Weiterzubildenden dokumentiert und durch die (Haupt-)Weiterbildenden validiert. Anhand dieser Dokumentation können die (Haupt-)Weiterbildenden in den geforderten regelmässigen Evaluationsgesprächen mit den Weiterzubildenden die Lernzielerfüllung besprechen. Einmal jährlich überprüft die FPH Spital resp. ihre «Aufsichtskommission Qualität Weiterbildung in Spitalpharmazie» (Beilage 11) den Weiterbildungsfortschritt der Weiterzubildenden. Dafür müssen die Logbücher «Weiterbildungsfortschritt» zu einem von der FPH Spital definierten Zeitpunkt dem Sekretariat eingereicht werden. Im Falle von Beanstandungen oder Fragen erfolgt eine Rückmeldung der FPH Spital an die Weiterzubildenden und die Hauptweiterbildenden (Kap. 7.1.2 WBP).

Die Beurteilung der «Aufsichtskommission Qualität Weiterbildung in Spitalpharmazie» erfolgt aufgrund einer von der FPH Spital erarbeiteten Checkliste (Beilage 19), die pro Weiterzubildenden gespeichert und jährlich ergänzt wird.

Im Logbuch «Weiterbildungsfortschritt» (Beilage 18) werden auch alle (internen und externen) Weiterbildungsperioden sowie die Unterbrüche und Abwesenheiten erfasst. In einem weiteren Register erfolgt die Dokumentation der jährlichen Evaluationsgespräche, der Zielüberprüfung und der Zielsetzungen für das Folgejahr, welche zwischen Hauptweiterbildenden und Weiterzubildenden definiert werden.

Dieser Prozess vereinfacht für die Weiterzubildenden und die Hauptweiterbildenden die Planung der Weiterbildung und die Überwachung des Weiterbildungsfortschritts.

Die Überprüfung des Weiterbildungsfortschritts durch die FPH Spital resp. deren «Aufsichtskommission Qualität Weiterbildung in Spitalpharmazie» erlaubt eine regelmässige Rückmeldung, und allfällige Missstände und Beanstandungen können so zeitnah gemeldet werden. Dies soll auch helfen, dass eine Reaktion an den betreffenden Weiterbildungsstätten möglich ist und nicht erst bei Prüfungsanmeldung bei allfälligen Missständen reagiert werden muss.

Bei Weiterbildungsabschluss bzw. Anmeldung zur Schlussprüfung bestätigen Weiterzubildende und Hauptweiterbildende (Beilage 20), dass die Lernziele der einzelnen Kompetenzkreise erreicht wurden. Falls es zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung noch nicht erreichte Lernziele gibt, die jedoch noch bis zur Prüfung erarbeitet werden, ist dies zu dokumentieren.

Der FPH Spital erlaubt dieses wichtige Instrument der Qualitätssicherung der Weiterbildung in den Weiterbildungsstätten, einen guten Überblick über den Weiterbildungsstand der einzelnen Weiterzubildenden in den verschiedenen Weiterbildungsstätten zu haben und gibt auch einen Hinweis für die Prüfungsplanung. Das Sekretariat der FPH Spital führt eine Liste aller Weiterzubildenden mit theoretisch errechnetem Ende der Weiterbildung.

Das Logbuch «Weiterbildungsfortschritt» (Beilage 18) bildet ebenfalls die Grundlage für die abschliessende Beurteilung des Portfolios der praktischen Weiterbildung durch die Prüfungsexperten.

d) Praxisrelevante Schlussprüfung wird durchgeführt

Die Kompetenzbeurteilung bei Weiterbildungsabschluss umfasst vier Komponenten:

- Das **Portfolio der theoretischen Weiterbildung**: Kursbestätigungen und Leistungsnachweise der anerkannten universitären Kurse
- Das **Portfolio der praktischen Weiterbildung**: Die Dokumentation und Bestätigung der Lernziele im Logbuch «Weiterbildungsfortschritt» (Beilage 18)
- Die **Diplomarbeit**: gemäss den Kriterien im Anhang VI WBP

– Die **Fachapotheker*innenprüfung** (Schlussprüfung gemäss MedBG).

Der Anhang VII WBP bildet das Prüfungsreglement.

Die **Fachapotheker*innenprüfung als Schlussprüfung gemäss MedBG umfasst eine schriftliche und eine mündliche Prüfung** mit je zwei Teilen.

Der genaue Prüfungsablauf mit der Beschreibung der einzelnen Prüfungsteile ist im Dokument Ablauf der Fachapothekerprüfung in Spitalpharmazie (Beilage 21) beschrieben.

Die **schriftliche Prüfung** deckt zum einen die theoretischen Grundlagen der Kompetenzkreise Heilmittelbewirtschaftung, pharmazeutische Herstellung und Management und auch die praktische Herangehensweise an Fragestellungen aus diesen Themen ab.

Die praktischen, klinischen Kompetenzen werden im ersten Teil der **mündlichen Prüfung** mittels einem klinischen Fallbeispiel und einer spitalpharmazeutischen Hotline-Anfrage in einem Gespräch mit den Experten beurteilt.

Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung erfolgt die **Präsentation der Diplomarbeit** und die Beantwortung von Fragen zur Arbeit, welche durch die Experten beurteilt wird. Dieser Teil umfasst sowohl fachliche als auch persönliche Kompetenzen.

Die Präsentationen der Diplomarbeit sind öffentlich zugänglich für alle GSASA Mitglieder. Entweder kann vor Ort oder online an den Präsentationen teilgenommen werden. Die Einladung erfolgt vom Sekretariat vorgängig an alle GSASA Mitglieder.

e) Strategie zur Harmonisierung der Inhalte von Aus- und Weiterbildung ist vorhanden

Die FPH Spital verfolgt bezüglich der Harmonisierung der Inhalte von Aus- und Weiterbildung die Strategie, sich regelmässig mit den Hochschulen, welche die Ausbildung anbieten, auszutauschen.

Dieser Austausch erfolgt auf verschiedenen Ebenen:

1. Projekt Ausbildung Pharmazeutische Wissenschaften Schweiz (APhWS)

Institutionalisierter Austausch

Schweizweit gibt es das **Projekt Ausbildung Pharmazeutische Wissenschaften Schweiz** (APhWS, früher miniPAP genannt) (Beilage 22), welches unter der Verantwortung der Schweizerischen Akademie der Pharmazeutischen Wissenschaften (SAPhW) steht.

Ziel des Projekts ist es:

- Konsensfindung für die Gestaltung der Ausbildung
- Erarbeitung strategischer Vorschläge aufgrund von Bedürfnissen und Anträgen der Mitgliedereorganisationen, welche die Ausbildung betreffen (z.B. Überarbeitung des Lernzielkataloges)
- Abgrenzung der Ausbildung zur Fort- und Weiterbildung.

Projekt-Mitglieder: siehe Instanzenbild (Beilage 22)

Sitzungsrhythmus: ca. 3-4 Sitzungen/Jahr

Die FPH Spital wird in diesem Projekt aktuell vertreten durch die Präsidentin der FPH Spital, Dr. Vera Jordan und Irene Vogel.

2. Engagement von Mitgliedern der FPH Spital und anderen Spitalapotheker*innen als Professor*innen an den Universitäten

Mitglieder der FPH Spital resp. weitere Spitalapotheker*innen pflegen eine intensive Beziehung zu den Hochschulen und sind oft in die Organisation (Studienkommissionen) integriert resp. in der Lehre tätig.

Es sind dies:

Prof. Samuel Allemann, Prof. Pascal Bonnabry (Mitglied FPH Spital), Prof. Christoph Meier, Prof. Carla Meyer-Masseti, Prof. Stefan Mühlebach, Prof. Alice Panchaud, Prof. Farshid Sadehipour (Präsident GSASA), Prof. Nicolas Schaad (Mitglied FPH Spital).

Geplant ist, zukünftig Vertreter*innen der Lehre resp. der Studiengangskommissionen regelmässig an die Meetings für Weiterbildende einzuladen, um einerseits über die Entwicklungen des Studiums an den verschiedenen Hochschulen zu informieren und andererseits, um über die Entwicklungen der Weiterbildungsprogramme zu berichten.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation: Institut FPH

Die Ausformulierung und Entwicklung der geforderten Kompetenzen und die Überprüfung des tatsächlichen Erwerbs derselben, erfolgt grossmehrheitlich auf Ebene der Weiterbildungsprogramme und durch die Fachgesellschaften. Das Institut FPH überprüft die Programme der Weiterbildungsgänge auf formelle Richtigkeit und weist diese allenfalls zur Überarbeitung zurück. Praxis-Arbeiten werden ausschliesslich von den Weiterbildnern überprüft, somit liegt eine grosse Verantwortung bei den Weiterbildnern.

Grundsätzlich baut die Weiterbildung von der Anlage her auf der universitären Ausbildung der Pharmazie auf, wie genau das erwünschte Kontinuum von Aus- und Weiterbildung und Passgenauigkeit der Schnittstelle sichergestellt und fortlaufend weiterentwickelt bleibt – zumindest für die Ebene der verantwortlichen Organisation – etwas unklar. Dies hängt damit zusammen, dass dies mehr auf Ebene der Weiterbildungsgänge spezifisch und fachlich getrieben geschieht.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 3: Das Institut FPH sollte als verantwortliche Organisation den kontinuierlichen Austausch zwischen universitärer Lehre/ Studienkommission und den Fachgesellschaften sicherstellen und entsprechende Gefässe entwickeln.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Die Vorgaben zu den geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden sind klar definiert. Die Überprüfung des Fortschritts beim Kompetenzerwerb wird regelmässig überprüft und im Logbuch dokumentiert. Die Einführung des Logbuchs war eine Auflage aus der letzten Akkreditierung und hat sich tatsächlich als sehr geeignetes Instrument erwiesen, den Weiterbildungsfortschritt zu beurteilen und beobachten.

Ebenso sind die Inhalte der theoretischen universitären Ausbildungsanteile ausführlich in dem Studiengangreglement «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spitalpharmazie mit Fachapothekertitel Spitalpharmazie» der Universität Basel, «Diploma of Advanced Studies (DAS) in

Spitalpharmazie» der Universität Basel und «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Klinischer Pharmazie» der Universität Basel einschliesslich Prüfungsvorgaben etc. beschrieben.
Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: Institut FPH

-

Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine weiteren Bemerkungen

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Qualitätsbereich III: Umsetzung

Standard 5: Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften haben personelle, strukturelle und fachliche Kriterien für die Zulassung und regelmässige Überprüfung von Weiterbildungsstätten definiert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

In der Weiterbildungsordnung (WBO) sind die übergeordneten Vorgaben definiert. Die detaillierten Bedingungen sind in den Weiterbildungsprogrammen geregelt.

Die Anerkennungskriterien für Weiterbildungsstätten sind in Art. 30 WBO reglementiert. Es werden zwei Voraussetzungen aufgeführt. Die Weiterbildungsstätte muss über eine adäquate Weiterbildungsstelle verfügen und ein Weiterbildner muss die Verantwortung für die Weiterbildung übernehmen. Die Mindestanforderungen für den Weiterbildner werden in Art. 30 Abs. 3 WBO genannt und die Fachgesellschaften können weitere Kriterien und Qualitätsnormen erlassen. Die WBO sieht unter Art. 30 Abs. 4 eine Ausnahmeregelung bei einem Weiterbildner ohne Weiterbildungstitel vor.

Anerkennungsverfahren der Weiterbildungsstätten: Die Gesuche auf Anerkennung werden gemäss Art. 32 WBO von den Fachgesellschaften geprüft und durch das Institut FPH auf Antrag der Fachgesellschaften entschieden. Die Reevaluation der Weiterbildungsstätten erfolgt gemäss Vorgabe Art. 34 WBO.

Wie bereits in Qualitätsstandard 3 dargelegt, ist die Mindestdauer der Weiterbildungsperioden in Art. 23 und 27 WBO geregelt. Details sind in den Programmen zu spezifizieren. Gemäss Art. 14 WBO können Weiterbildungsprogramme modular gestaltet werden.

Das Institut FPH als verantwortliche Organisation stellt fest, dass ein Unterschied in der Umsetzung des Art. 30 WBO zur Anerkennung der Weiterbildungsstätten und Weiterbildner bei den beiden Weiterbildungsgängen Offizinpharmazie und Spitalpharmazie besteht. Bei der Weiterbildung Fachapotheker in Offizinpharmazie besteht aufgrund der kürzlichen Einführung des Obligatoriums des Fachapothekertitels in Offizinpharmazie für die Berufsausübungsbewilligung (BAB) und des akuten Fachkräftemangels ein Engpass an Weiterbildner. Deshalb macht die Fachgesellschaft FPH Offizin momentan noch von der Ausnahmeregelung in Art. 30 Abs. 4 WBO Gebrauch. Die Weiterbildner haben fachlich gleichwertige Voraussetzungen zu erfüllen, damit sie anerkannt werden. Sobald es jedoch genügend Inhaber des entsprechenden Fachapothekertitels gibt, sollte von der Ausnahmeregelung nicht mehr Gebrauch gemacht werden. Das Institut FPH genehmigt die Anerkennung der Weiterbildungsstätte und des Weiterbildners auf Antrag der FPH Offizin.

Bei der Spitalpharmazie wurde der Artikel 30 umgesetzt.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Die FPH Spital hat im Weiterbildungsprogramm personelle, strukturelle und fachliche Kriterien für die Zulassung und regelmässige Überprüfung von Weiterbildungsstätten definiert.

a) Anerkennungskriterien (fachlich, personell, räumlich, etc.) für Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildner sind festgelegt

Das Kap. 7.1.1 WBP «Anerkennung und Reevaluation von Weiterbildungsstätten» setzt die Anforderungen des Art. 30 WBO im WBP um. Die spezifischen Kriterien für die Anerkennung von Hauptweiterbildenden sind im Anhang III WBP und die Anforderungen für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Anhang IV WBP festgelegt.

Die für die Anerkennung notwendigen Gesuche sind als Beilage 24 (Weiterbildungsstätte) und Beilage 39 (Weiterbildende) einsehbar.

Für Hauptweiterbildende umfasst der Kriterienkatalog (Anhang III WBP) u.a. Vorgaben in den Bereichen:

– Führungs- und Fachverantwortung: Fachapotheker*innentitel in Spitalpharmazie, Berufserfahrung, führende Positionen, aktive Mitarbeit an interdisziplinären Spitalkommissionen, Arbeits- und/oder Projektgruppen;

(inkl. Ausnahmeregelung gemäss Art. 30 Abs. 4 WBO, falls das Kriterium «ist im Besitz eines Fachapotheker*innentitel» nicht erfüllt ist).

– Lehre und Stoffvermittlung: geforderte Aus-, Weiter- und Fortbildung

– Wissenschaftliche Tätigkeit (Forschung) / Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten (inkl. Ausnahmeregelung mit möglicher Supervision)

Für die Weiterbildungsstätten sind Kriterien der folgenden Kategorien im Anhang IV WBP festgelegt:

– Organisation

- Pharmazeutischer Mitarbeiterstab
- Einrichtung / Infrastruktur
- Klinische Pharmazie
- Heilmittelbewirtschaftung
- Pharmazeutische Herstellung
- Weiterbildungsstätten mit eingeschränktem Angebot.

Ebenfalls im IV WBP geregelt sind die Anforderungen an «Weiterbildungsstätten mit eingeschränktem Angebot», wo die fehlenden praktischen Weiterbildungsmodule extern absolviert werden müssen. Die Anerkennung von extern absolvierten, praktischen Weiterbildungsperioden erfolgt gemäss Kapitel 5.2.2 WBP. Das Weiterbildungskonzept der Weiterbildungsstätte enthält die Angaben, welche der praktischen Weiterbildungsmodule von den Weiterzubildenden wo und wie lange extern absolviert werden.

Eine schriftliche Vereinbarung mit den Partner-Spitalapotheken (Beilage 23) zu den extern zu absolvierenden Weiterbildungsmodulen muss vorgelegt werden. Falls es sich um nicht anerkannte Weiterbildungsstätten in Spitalpharmazie handelt, müssen zusätzlich die Anforderungen im Anhang V WBP erfüllt sein.

b) Weiterbildungskonzepte für alle Weiterbildungsstätten liegen vor

Die Weiterbildungsstätten müssen gemäss Anhang IV WBP über ein eigenes Weiterbildungskonzept (Beispiele siehe Beilage 12 und Beilage 34) verfügen, welches den Anforderungen des WBP entspricht.

Die Weiterbildungskonzepte werden während des Anerkennungs- oder Reevaluationsprozesses von der FPH Spital eingefordert und überprüft (Kap. 7.1.1 WBP) und sind eine geforderte Beilage zum «Gesuch zur Anerkennung als Weiterbildungsstätte in Spitalpharmazie» (Beilage 24).

c) Regelmässige Re-Evaluation (= Überprüfung der Anerkennung) der anerkannten Weiterbildungsstätten findet statt

Die **Reevaluation** der Weiterbildungsstätten erfolgt mindestens **alle sieben Jahre** und **immer bei einem Wechsel der Hauptweiterbildenden** (Kap. 7.1.1 WBP).

In der Praxis sieht der Prozess wie folgt aus:

- Bei einer regulären Reevaluation der Weiterbildungsstätte oder bei einem Wechsel der/des Hauptweiterbildende*n wird die/die Hauptweiterbildende*r vor Ablauf der sieben Jahre aufgefordert die Unterlagen gemäss dem Gesuch zur Anerkennung als Weiterbildungsstätte in Spitalpharmazie (Beilage 24) einzureichen. Dieses umfasst dieselben Unterlagen wie bei der ersten Anerkennung.
- Die FPH Spital prüft die Unterlagen und entscheidet auch aufgrund der Erfahrungen bei der Kontrolle des Weiterbildungsfortschrittes und/oder der Beurteilung der Prüfungsunterlagen bei der Prüfungsanmeldung von ehemaligen Weiterzubildenden, ob die Beurteilung «sur Dossier» (=kein Besuch der Weiterbildungsstätte vor Ort, Gespräch mit Hauptweiterbildenden via Videokonferenz) erfolgen kann oder ob eine erneute Inspektion vor Ort notwendig ist. Ein Umbau resp. Neubau der Räumlichkeiten der Spitalpharmazie erfordert in jedem Fall eine Inspektion vor Ort.

– Für die Beurteilung der FPH Spital stehen Checklisten für die Hauptweiterzubildenden (Beilage 26) und Weiterbildungsstätten (Beilage 27) zur Verfügung.

– Auch gibt es Vorlagen für Gesprächsprotokolle mit den Hauptweiterbildenden (Beilage 37) und den Weiterzubildenden (Beilage 38).

d) Regelung für externe Weiterbildungsperioden liegt vor

In Kap. 5.2.2 WBP «Anrechenbare Weiterbildungsperioden» werden die verschiedenen möglichen anrechenbaren Perioden definiert.

Grundsätzlich müssen externe Perioden bei der FPH Spital beantragt werden. Die FPH Spital ihrerseits überprüft diese Anträge, formuliert eine Empfehlung an das Institut FPH, welches die externen Weiterbildungsperioden genehmigen muss.

Bei Weiterbildungsstätten mit eingeschränktem Angebot sind externe Weiterbildungsperioden in einer Partner-Spitalapotheke zur Erreichung der Lernziele des Weiterzubildenden selbstredend notwendig.

Dafür braucht es mit der Partner-Spitalapotheke eine schriftliche Einverständniserklärung. Eine Vorlage dazu (Beilage 23) stellt die FPH Spital auf der Homepage zur Verfügung.

Externe Weiterbildungsperioden bei Weiterbildungsstätten mit eingeschränktem Angebot müssen gemäss Anhang IV WBP in das Weiterbildungskonzept der Weiterbildungsstätte integriert werden und werden im Rahmen der Anerkennung überprüft und genehmigt.

Handelt es sich bei der Partner-Apotheke um eine nicht anerkannte Weiterbildungsstätte im In- und Ausland, dann sind die Vorgaben gemäss Anhang V WBP einzuhalten. Es ist das Gesuch zur Anerkennung einer externen Weiterbildungsperiode an nicht anerkannter Weiterbildungsstätte (Beilage 28) auszufüllen und der FPH Spital einzureichen.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation: Institut FPH

Auch hier sind mehrheitlich die Fachgesellschaften auf der Ebene der Weiterbildungsgänge für die Umsetzung dieses Standards verantwortlich; das Institut FPH als verantwortliche Organisation delegiert die Aufgaben und Verantwortungen weitläufig an die Fachgesellschaften. Bei der Umsetzung gibt es dann Unterschiede: Die Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildnern geschieht bei Offizin- und Spitalpharmazie jeweils anders. Insbesondere bei der Offizin scheint die Landschaft der Weiterbildungsstätten und Weiterbildner sehr divers – selbstverständlich auch zusammenhängend mit der grösseren Zahl an Weiterzubildenden. Eine genauere Definition der Bedingungen (u.a. mit definierten Übergangsfristen) für Ausnahmeregelungen bei der Umsetzung der WBO wäre wünschenswert. Die Gutachtergruppe sieht in der Zukunft weniger das Risiko einer zu geringen Anzahl von Weiterbildungsstätten, sondern eher eine zu geringe Anzahl von Weiterzubildenden für das eidgenössische Gesundheitssystem. Der perspektivisch zu entwickelnde Hebel zur weiteren Qualitätssicherung und -entwicklung der Weiterbildungsstätten und Weiterbildnern wird in der didaktischen Weiterbildung der Weiterbildner gesehen.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 4: Das Institut FPH könnte sowohl eine genauere Definition der Bedingungen für die Zulassung als Weiterbildungsstätte, als auch eine zeitliche Terminierung für Ausnahmeregelungen bei der Umsetzung der WBO vornehmen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Die personellen, strukturellen und fachlichen Kriterien für die Zulassung und regelmässige Überprüfung von Weiterbildungsstätten sind detailliert definiert und reguliert. Tatsächlich erscheinen die Kriterien sogar in einem so hohen Detaillierungsgrad geregelt, dass die Gutachtenden anregen, hier Vereinfachungen oder Abkürzungen zu erwägen und zu prüfen. Der betriebene Aufwand scheint angesichts der geringen Anzahl der Weiterzubildenden und Weiterbildungsstätten vergleichsweise gross und könnte ein unnötiges Hemmnis für die Beantragung einer Weiterbildungsstätte darstellen.

Gleichzeitig hat die Fachgesellschaft am Round Table signalisiert, die Weiterbildungsstätten bei der Anerkennung weitgehend zu unterstützen. Dies wird von den Gutachtenden sehr begrüsst.

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: Institut FPH

-

Stellungnahme Fachgesellschaft

Die Anerkennung von weiteren Weiterbildungsstätten in Spitalpharmazie (und auch klinischer Pharmazie) ist ein grosses Ziel der Fachgesellschaft. Einen noch modulareren Aufbau der Weiterbildung kann auch hierbei hilfreich sein, weil in gewissen Spitalapotheken von ihrer Infrastruktur her nicht die Gesamtheit aller Kompetenzen vermittelt werden können. Aber für einzelne Kompetenzkreise schon. Das heisst eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte für einen Teilbereich wäre möglich. Diese Überlegungen fliessen in die Entwicklung des Weiterbildungsgangs in Spitalpharmazie ein.

Die Unterstützung der interessierten Weiterbildungsstätten durch die FPH Spital wird bereits jetzt angeboten und auch in Anspruch genommen.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 6: Kontinuierliche Beurteilung

Der Weiterbildungsgang stellt sicher, dass die Weiterzubildenden mehrmals jährlich strukturierte Rückmeldungen zu ihren Lernfortschritten erhalten. Diese beziehen sich auf die Erfüllung der Lernziele und insbesondere auf die Befähigung, Patientinnen und Patienten im gewählten Fachgebiet selbstständig und kompetent zu betreuen.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: Institut FPH

Wie bereits im Qualitätsstandard 4 erläutert, ist gemäss Art. 25 WBO mindestens einmal jährlich ein strukturiertes Evaluationsgespräch zwischen Weiterbildner und Weiterzubildenden gefordert. Dazu werden die Vorgaben der Lernziele und der Weiterbildungsfortschritt gemäss Logbuch beurteilt. Das Gespräch wird im Logbuch dokumentiert.

Die Verantwortlichkeiten des Weiterbildner und Weiterzubildenden im Rahmen der regelmässigen Evaluation ist detailliert in den Weiterbildungsprogrammen formuliert. Die Anforderungen an das Logbuch wird von den Fachgesellschaften geregelt.

Das Institut FPH ist überzeugt, dass die regelmässige Evaluation des Lernfortschritts und die Kommunikation zwischen Weiterbildner und Weiterzubildenden in der Praxis aktiv und konstruktiv «gelebt» werden soll und so können weitere Evaluationsgespräche stattfinden.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Das Weiterbildungsprogramm in Spitalpharmazie stellt sicher, dass die Weiterzubildenden mehrmals jährlich strukturierte Rückmeldungen zum Weiterbildungsfortschritt erhalten. Einerseits erfolgen diese Rückmeldungen durch die (Haupt-)Weiterbildenden anlässlich der durch das Weiterbildungsprogramm geforderten Evaluationsgespräche und andererseits auch durch die Feedbacks, die der Weiterzubildende bei der Erfüllung seiner Lernziele in den verschiedenen Bereichen durch die Weiterbildenden, Patient*innen, Arbeitskolleg*innen etc. erhält. Des Weiteren überprüft die FPH Spital jährlich den Weiterbildungsfortschritt und gibt im Fall von Beanstandungen oder Unregelmässigkeiten eine Rückmeldung mit Auflagen an die Weiterbildungsstätte. Die Erfüllung der Auflagen wird konsequent eingefordert.

Die Patient*innen stehen im Zentrum der Tätigkeiten, die v.a. im Kompetenzkreis A «Klinische Pharmazie» erfolgen. Die/der Weiterzubildende wird hier zu einer Fachperson weitergebildet, die die Patientinnen und Patienten selbstständig und kompetent betreuen kann. Oft geschieht dies auch in einem interprofessionellen Kontext und damit verbunden auch mit den wichtigen Rückmeldungen der anderen Betreuungspartner*innen.

a) Regelmässige Evaluationen (Assessment, Feedback) der Weiterzubildenden werden durchgeführt

Die Weiterzubildenden dokumentieren den Weiterbildungsfortschritt, indem sie die Erreichung der einzelnen Lernziele im Logbuch «Weiterbildungsfortschritt» (Beilage 18) dokumentieren. Die Hauptweiterzubildenden überprüfen diesen Fortschritt im Rahmen der regelmässig durchgeführten Evaluationsgespräche (Kap. 7.1.2 WBP). Wie häufig diese Gespräche stattfinden,

liegt in der Verantwortung der Hauptweiterzubildenden (Anhang II WBP). Gemäss der letzten Umfrage «Weiterbildungsqualität» (Beilage 29) haben etwa 25% der Weiterzubildenden jeden Monat ein Zwischengespräch mit (Haupt-)Weiterbildenden, etwa 32% alle zwei bis drei Monate, 25% alle vier bis sechs Monate.

Einmal jährlich muss ein Evaluationsgespräch gemäss der Vorgabe im Logbuch «Weiterbildungsfortschritt» (Beilage 18) stattfinden und darin dokumentiert werden. Dabei erfolgt die Beurteilung der Zielerreichung des letzten Jahres und die Festlegung der Ziele für das Folgejahr (siehe auch Standard 4).

b) Sowohl Wissen, als auch Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden überprüft

Im Logbuch «Weiterbildungsfortschritt» (Beilage 18) wird die Erreichung der einzelnen praktischen Lernziele mittels Dokumentation von praktischen Tätigkeiten dokumentiert. Welche Tätigkeiten pro Lernziel durchzuführen sind, liegt in der Verantwortung der Hauptweiterzubildenden (Anhang II WBP). Diese können in der Art und der Anzahl an die Fähigkeiten und das Vorwissen der Weiterzubildenden angepasst werden und / oder auch an die Gegebenheiten der Weiterbildungsstätte (aktuelle Projekte, Schwerpunkte, etc.). Ein Standardplan ist Teil des Weiterbildungskonzeptes, welches bei der Anerkennung bzw. Reevaluation der Weiterbildungsstätte von der FPH Spital überprüft wird.

Die Überprüfung der Erreichung der theoretischen Lernziele erfolgt im Rahmen des DAS Spitalpharmazie bzw. MAS en pharmacie hospitalière durch die entsprechenden Universitäten.

Dies erfolgt beim DAS Spitalpharmazie im Rahmen der Rückmeldung zur Lernleistung der einzelnen Kurse und die Prüfung Basismodul CAS in klinischer Pharmazie.

Im Rahmen des MAS en pharmacie hospitalière wird mittels der Evaluationsformulare der MAS-Praktika der Fortschritt überprüft (Beilage 14).

Die Schlussprüfung im Sinne des MedBG bildet die abschliessende Kompetenzüberprüfung, indem in schriftlicher und mündlicher Form Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten überprüft werden.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Auch hier obliegt die Umsetzung des Standards grossmehrheitlich den Fachgesellschaften auf Ebene der Weiterbildungsgänge. So ist als genereller Rahmen mindestens einmal jährlich ein strukturiertes Evaluationsgespräch zwischen Weiterbildner und Weiterzubildenden vorgesehen; dies muss dann auch im jeweiligen Logbuch vermerkt werden. Standardisierte Vorlagen für dieses Gespräch gibt es nicht. Das Institut FPH geht davon aus, dass die meisten Weiterbildungsstätten ein betriebsinternes Evaluationsformular verwenden.

vollständig erfüllt

Empfehlung 5: Das Institut FPH könnte standardisierte Vorlagen für die Evaluationsgespräche erarbeiten, um vergleichbares und kontinuierliches Feedback an die Weiterzubildenden sicherzustellen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Das Weiterbildungsprogramm sieht regelmässige Fachgespräche zum Weiterbildungsfortschritt vor; eine strukturierte kontinuierliche Beurteilung wird anhand der Tabelle Weiterbildungsfortschritt sowie mit regelmässigen Evaluationsgesprächen in allen Kompetenzbereichen sichergestellt.

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: Institut FPH

-

Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine weiteren Bemerkungen

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Bereich IV: Qualitätssicherung

Standard 7: Evaluation

Qualitätsrelevante Daten werden regelmässig erhoben, ausgewertet und für die Qualitätsentwicklung genutzt.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: Institut FPH

Das Institut FPH nimmt aktuell vor allem die Aufgaben wahr, welche gemäss Art. 6 Weiterbildungsordnung (WBO) vorgesehen sind. Auf Ebene Qualitätssicherungen sind in der WBO untenstehend aufgeführte Vorgaben definiert, welche durch die Fachgesellschaften ausgeführt bzw. in die Weiterbildungsprogramme integriert werden:

In Art. 33 WBO sind die Evaluationen durch die Weiterzubildenden gefordert. Die Fachgesellschaften setzen dies um und informieren das Institut FPH über die Ergebnisse der Auswertung.

Die Qualitätssicherung der Weiterbildung und deren Weiterentwicklung obliegen gemäss Art. 34a WBO den zuständigen Fachgesellschaften.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Die Qualitätssicherung der Weiterbildung in Spitalpharmazie ist integraler Bestandteil der Arbeit der Fachgesellschaft FPH Spital. Diese erfolgt auf verschiedenen Ebenen und bei unterschiedlichen Zielgruppen. Die Prinzipien sind im Kapitel 7 des WBP beschrieben.

Wichtig für die FPH Spital sind u.a. folgende Faktoren:

- **Erfolgsquote bei den Fachapotheker*innenprüfungen** Siehe Beilage 40
- **Reevaluation der Weiterbildungsstätten** inkl. Diskussion mit Weiterzubildenden während Inspektion vor Ort Diese Gespräche mit den Weiterzubildenden geben einen guten Einblick in das Funktionieren einer Weiterbildungsstätte und es können auch mögliche Verbesserungsmaßnahmen diskutiert und in die Wege geleitet werden.
- **Protokolle der Weiterbildenden-Meetings** (Beispiel siehe Beilage 30) Dort ist auch ersichtlich, wer an welchem Meeting teilgenommen hat. Es kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass die Anwesenheit eines Weiterbildenden der anerkannten Weiterbildungsstätten fast immer 100% ist.
- **Zufriedenheitsumfrage** bei neu diplomierten Fachapotheker*innen (Beilage 29)
- **Umfrage bei Alumni** ein paar Jahre nach Abschluss der Weiterbildung (Beilage 29)
- Die FPH Spital (Aufsichtskommission Qualität Weiterbildung in Spitalpharmazie) überprüft den **jährlichen Weiterbildungsfortschritt** der Weiterzubildenden mit Rückmeldung an die entsprechende Weiterbildungsstätte (Beilage 19)
- Die **«Reklamationen»** werden systematisch nachverfolgt und wo nötig Klärungsarbeit geleistet.

a) Austausch oder Befragung der Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildner findet statt

Der Austausch zwischen der FPH Spital und den Weiterbildenden resp. den Weiterbildungsstätten findet auf verschiedenen Ebenen statt:

Im Rahmen der Anerkennungs- und den Reevaluationsverfahren

Anlässlich des Anerkennungs- und Reevaluationsverfahrens erfolgt ein intensiver Austausch resp. eine Befragung (Beilage 37 und Beilage 38) bezogen auf die Weiterbildung an der jeweiligen Weiterbildungsstätte (Kap. 7.1.1 WBP).

Modell-Programm einer Inspektion resp. Reevaluation (Beilage 31)

Bericht einer Inspektion resp. Reevaluation (Beilage 32)

Jährliches durch die FPH Spital organisiertes und für die (Haupt-)Weiterbildenden obligatorisches Meeting

An diesen für die (Haupt-)Weiterbildenden obligatorischen Meetings, welche in der Regel als Präsenzveranstaltung stattfinden, werden allgemeine Fragestellungen der Weiterbildung sowie auch spezifische Themen diskutiert. Wenn der/die Hauptweiterbildende nicht teilnehmen kann muss eine resp. ein Weiterbildende*r aus der gleichen Weiterbildungsstätte teilnehmen. So ist garantiert, dass alle anerkannten Weiterbildungsstätten (Beilage 33) an der Veranstaltung vertreten sind. Wie bereits erwähnt liegt die Vertretung der anerkannten Weiterbildungsstätten

durch den Hauptweiterbildenden resp. durch einen Weiterbildenden (bei Abwesenheit des Hauptweiterbildenden) bei nahezu 100%.

Die Auswahl erfolgt aufgrund von Aktualitäten, Erkenntnissen aus Reevaluationen und Prüfungen etc. Ebenfalls nutzt die FPH Spital diese Meetings, um Klärungsarbeit zu leisten. Den Teilnehmenden wird ebenfalls Raum für Fragen und Anliegen gegeben.

Das Meeting für (Haupt-)Weiterbildende in Spitalpharmazie (22 Hauptweiterbildende) wird immer gleichentags wie das Meeting für Weiterbildende in klinischer Pharmazie (14 Weiterbildende, wobei 6 Personen «Doppelweiterbildende» sind) organisiert. Dies erlaubt einen gemeinsamen Teil für alle Weiterbildenden, in welchem v.a. allgemeine Informationen der FPH Spital oder zu den Prüfungen erfolgen oder Inhalte der klinischen Pharmazie diskutiert werden.

Beispiel 2022 (Siehe auch Protokoll Beilage 30)

Am Meeting 2022 wurden beispielsweise eine mündliche Prüfung mit dem klinischen Fall und der Hotline-Anfrage vorgestellt und das gewünschte oder erwartete Vorgehen besprochen. So können die Weiterzubildenden von ihren Weiterbildenden besser auf die Prüfungssituation vorbereitet werden. Aus der Diskussion hat sich auch ergeben, dass es sinnvoll ist, dass zwei mündliche Probeprüfungen für Weiterzubildende (einmal in deutscher Sprache und einmal in französischer Sprache) angeboten werden.

Seit Juli 2023 gibt es ein online-Forum für Weiterbildende und ein separates Online-Forum für Weiterzubildende, welches den Austausch und die Vernetzung noch verbessern soll. Die Mitglieder der FPH Spital sind ebenfalls Teilnehmende dieses Forums. Offizielle Anfragen an die FPH Spital müssen jedoch weiterhin schriftlich via E-Mail an das Sekretariat der FPH Spital gerichtet werden und werden nicht im Forum beantwortet.

b) Evaluation der Weiterbildung bzw. der Weiterbildungsstätten durch Weiterzubildende findet statt

2022 wurde die Evaluation der Weiterbildungsqualität bei den Prüfungsabsolvent*innen überarbeitet. Ziel war, die Umfrage zu vereinfachen und somit den Aufwand für die Teilnahme als auch für die Auswertung zu reduzieren.

Die neue Umfrage wurde bei den drei Abschlussjahren 2020, 2021 und 2022 durchgeführt, und es hat sich gezeigt, dass die Ziele umgesetzt wurden. Die Umfrage 2023 wurde ebenfalls durchgeführt aber noch nicht in die vorliegende Beurteilung miteingeschlossen.

Aufgrund der geringen Anzahl Prüfungsabsolvent*innen kann die Anonymität einer Umfrage pro Jahrgang nicht gewährleistet werden. Deshalb soll in Zukunft zwar nach jeder Prüfungssession die Umfrage bei den Absolventen durchgeführt werden, aber die Auswertung soll über etwa drei Jahrgänge erfolgen.

Die Resultate der Umfrage 2022 (Beilage 29) wurden auch in die Revision des Weiterbildungsprogramms miteinbezogen. Die Rückmeldungen haben die bereits durch die FPH Spital diskutierten Anpassungen bestätigt und es gingen keine unerwarteten Ergebnisse hervor, die zusätzlich hätten berücksichtigt werden müssen.

Die theoretische Weiterbildung im Rahmen des DAS Spitalpharmazie bzw. MAS en pharmacie hospitalière wurden sehr gut beurteilt, und die strukturierten Lehrgänge werden von den Teilnehmenden sehr geschätzt.

Die praktische Weiterbildung an den anerkannten Weiterbildungsstätten so wie auch die Zusammenarbeit mit den (Haupt-)Weiterbildenden wurde positiv beurteilt.

Es wurden mehr Möglichkeit für (externe) Weiterbildungsperioden gewünscht. Dies wurde in der Revision 2023 des WBP berücksichtigt und umgesetzt.

c) Evaluation der Weiterbildung durch Alumni (einige Jahre nach Abschluss) findet statt

2022 wurde eine Umfrage bei den ehemaligen Weiterzubildenden der Abschlussjahre 2016-2019 durchgeführt. Ziel dieser Umfrage war zu evaluieren, wie die Weiterbildung in Spitalpharmazie die Karriere der Spitalapotheker*innen beeinflusst hat.

Das Ergebnis wurde der FPH Spital, dem Institut FPH und anlässlich des Weiterbildenden-Meetings den Weiterbildenden im Herbst 2022 präsentiert und jeweils diskutiert (Beilage 29).

Die Weiterbildung in Spitalpharmazie wird als wertvoll für die Tätigkeit als Spitalapotheker*in beurteilt und alle Alumni empfehlen die Weiterbildung in Spitalpharmazie weiter. Im Rahmen von Bewerbungsverfahren war der Fachapothekertitel für sie hilfreich oder sogar eine Voraussetzung.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation: Institut FPH

Gemäss der WBO ist das Institut FPH für diese Aufgabe nicht zuständig; die Umsetzung des Standards mit Datenerhebung und -auswertung findet vollumfänglich auf Ebene der Fachgesellschaften statt. Offenbar sind die Weiterbildenden aber generell eher zufrieden mit der Weiterbildung.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 6: Auch, wenn das Institut FPH keinen direkten Einfluss auf die Weiterbildung hat, so besteht gerade hier die Möglichkeit, durch die kontinuierliche Abfrage von Ergebnissen der Evaluationen der Weiterzubildenden einen Überblick auf die Leistungsfähigkeit der Weiterbildungsgänge zu erhalten. Dazu könnte in einem ersten Schritt ein Daten- und Methodenkonzept entwickeln: welche Daten und Fakten werden tatsächlich zu welchen Zwecken benötigt? Je Weiterbildung, aber auch übergeordnet, um auch vergleichen zu können und die gesamte Profession der Pharmazie in den Blick zu bekommen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Qualitätsrelevante Daten werden auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formen regelmässig erhoben und ausgewertet. Die Fachgesellschaft bemüht sich sehr um die Qualitätssicherung, ist aktiv, verbessert ständig, nimmt Feedback auf und setzt um.

Am Round Table wurde auch die Schwierigkeit der Datenerhebung und der Sicherstellung von Anonymität, respektive Daten- und Persönlichkeitsschutz besprochen bei einer so überschaubaren Zahl von Weiterzubildenden pro Jahr wie hier. Die Fachgesellschaft erwägt in Zukunft zusätzlich auch qualitative Interviews durchzuführen.

Ausserdem bemüht sich die Fachgesellschaft bereits zu reagieren und zu feinjustieren bevor sich qualitätsrelevante Schwierigkeiten manifestieren – man ist, auch dank der Kleinheit, sehr nah dran an den Weiterzubildenden.

Den Gutachtenden ist nicht klar geworden, ob von der Fachgesellschaft die Zahl der Abbrecher unter den Weiterzubildenden systematisch erhoben wird – falls dies nicht der Fall sein sollte, empfehlen die Gutachtenden dies zu tun.

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Empfehlung 2: Die Fachgesellschaft sollte systematisch Daten zum allfälligen Weiterbildungsabbruch erheben.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: Institut FPH

-

Stellungnahme Fachgesellschaft

Ein Weiterbildungsabbruch wird bereits heute durch das Sekretariat der FPH Spital dokumentiert. Zukünftig wird angestrebt anzufragen, ob ein Weiterbildungsabbruch in Zusammenhang mit der Weiterbildungsstätte/den Weiterbildenden oder dem Weiterbildungsprogramm steht. Wenn persönliche Gründe genannt werden wird dies so akzeptiert.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 8: Beschwerdeinstanz

Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden und entscheidet über Beschwerden in allen Teilbereichen.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: Institut FPH

Die Beschwerdeinstanzen sind übergeordnet für beide Fachapothekertitel in der Weiterbildungsordnung geregelt.

Gemäss Art. 50 WBO ist die eidgenössische Beschwerdekommision zuständig für Beschwerden gegen Entscheide bzw. Verfügungen des Institut FPH gemäss MedBG (Art. 55). Ausgenommen sind Entscheide von privatrechtlichen Titeln (Art. 50a WBO). Die eidgenössische Beschwerdekommision verfügt über ein entsprechendes Reglement. Gegen die Entscheide der eidgenössischen Beschwerdekommision kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden.

Der Ausstand (Art. 51 WBO), das rechtliches Gehör (Art. 52 WBO), die Fristen (Art. 53 WBO), die Beschwerdelegitimation (Art. 54 WBO), die Beschwerdegründe (Art. 55 WBO), die

Beschwerdeschrift (Art. 56 WBO), die Einleitung des Verfahrens, und den Schriftenwechsel (Art. 57 WBO), die Verfahrenskosten und die Parteikosten (Art. 58 WBO) werden in der Weiterbildungsordnung behandelt.

In der WBO werden folgende Beschwerden explizit in untenstehenden Artikeln beschrieben:

- Art. 29 WBO Beschwerde bei Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden
- Art. 35 WBO Beschwerde bei Anerkennung von Weiterbildungsstätten
- Art. 20 WBO Abs. 5: Beschwerde bei Nichtbestehen der Prüfung
- Art. 37 WBO Beschwerde bei Erteilung des Fachapothekertitels

Das Institut FPH stellt fest, dass in der aktuellen WBO die Schlichtungs-/Ombudsstelle nicht erwähnt ist. Im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Weiterbildungsordnung wird dieser Punkt aufgenommen. Wir können uns vorstellen, dass das Institut FPH als Schlichtungsstelle auftreten kann, wenn die Vorstandsmitglieder der betroffenen Fachgesellschaften in dieser Angelegenheit in den Ausstand treten. So kann Fairness und Unabhängigkeit des Institut FPH gewahrt werden.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

a) Unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden

Die Beschwerdeinstanzen sind gemäss der Beschreibung des Kapitel 5.2.2 Selbstevaluationsberichts des Institut FPH in der WBO definiert.

Die Fachgesellschaft FPH Spital verweist in ihrem Weiterbildungsprogramm für Spitalpharmazie im Kap. 10 WBP «Beschwerde» auf die Regelung in der WBO.

Folgende spezifischen Punkte betreffend Beschwerde sind im WBP erwähnt:

- Gemäss Art. 7 WBO bzw. Kap. 6.3 WBP liegt es in der Zuständigkeit der Fachgesellschaften und somit der FPH Spital, für die Beschwerdekommision einen Fachapotheker des Fachgebiets Spitalpharmazie vorzuschlagen.
- Im Kap. 5.2.2 des WBP «Anrechenbare Weiterbildungsperioden» wird auf die Möglichkeit der Beschwerde gemäss WBO hingewiesen.
- Im Rahmen des Prüfungsreglements Anhang VII des WBP wird auf die Möglichkeit der Anfechtung der Entscheide bei der Beschwerdekommision hingewiesen.

b) Beschwerdeprozess ist definiert (Weiterzug)

Der Beschwerdeprozess ist wie vom Institut FPH oben im Kapitel 5.2.2 Selbstevaluationsberichts des Institut FPH beschrieben in der WBO geregelt.

c) Schlichtungs-/Ombudsstelle ist vorhanden

Die FPH Spital unterstützt die vom Institut FPH im Selbstevaluationsbericht eingebrachte Idee betreffend Schlichtungsstelle.

Der Beschwerdeweg ist im Rahmen der WBO definiert (de facto wurden nach Aussage des Instituts bisher noch keine Beschwerden eingereicht). Die Gutachtenden unterstützen die Idee von der Aufnahme der Schlichtungs-/Ombudsstelle in die WBO. Ebenso die Idee, dass das Institut FPH Schlichtungsaufgaben übernehmen könnte.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 7: Das Institut FPH sollte die Idee, als Schlichtungsstelle aktiv zu werden, weiterverfolgen und für dieses Projekt eine Roadmap entwerfen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Der Beschwerdeprozess ist geregelt, eine Beschwerdeinstanz definiert; die zusätzliche Idee einer Schlichtungs-/ Ombudsstelle wird von der Fachgesellschaft unterstützt. Einen Zeitplan zu letzterem gibt es noch nicht – das Thema ist aber gesetzt und wird weiterverfolgt.

Beschwerden sind insgesamt selten, seit der letzten Akkreditierung gab es beispielsweise keine einzige. Das hängt vermutlich auch damit zusammen, dass die Fachgesellschaft sich bemüht bereits sensibel und responsiv zu sein, bevor sich Schwierigkeiten und Probleme manifestieren.

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: Institut FPH

-

Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine weiteren Bemerkungen.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 9: Materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs

Die Akkreditierungsinstanz wird über materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs informiert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: Institut FPH

Das Institut FPH hat per 1.1.2021 die Aufgaben als Verantwortliche Organisation übernommen und hat deshalb noch keine materiellen Änderungen betreffend Weiterbildungsgänge verabschiedet.

Gemäss Weiterbildungsordnung Art. 15 WBO ist das Institut für die Genehmigung und Inkraftsetzung der Weiterbildungsprogramme verantwortlich.

Der Meldeprozess ans EDI/BAG ist in der aktuellen WBO noch nicht definiert und wird bei der nächsten Überarbeitung in die WBO integriert. Als mögliches Vorgehen schlägt das Institut FPH vor: Nach Genehmigung des revidierten Weiterbildungsprogrammes durch das Institut FPH meldet diese die Inkraftsetzung des betroffenen Programmes an die Akkreditierungsinstanz. Für uns in der praktischen Umsetzung ist der Kommunikationsprozess unklar. Wunsch von Seiten Institut FPH: Das EDI/BAG informiert das Institut FPH über den gewünschten Korrespondenzweg (Abteilung, Kontaktperson, Korrespondenzadresse).

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

a) Austauschgefässe zwischen VO und Bundesverwaltung existieren oder werden aufgebaut

Die FPH Spital unterstützt ein Austauschgefäss zwischen Institut FPH und Bundesverwaltung. Die Organisation und Umsetzung liegt wie oben beschrieben in der Verantwortung des Institut FPH.

b) Substantielle Änderungen/Umstellungen in den Weiterbildungsprogrammen werden der zuständigen Behörde kommuniziert

Sobald das Institut FPH eine Revision des Weiterbildungsprogramms genehmigt hat, erstellt die Fachgesellschaft FPH Spital zu Händen des Institut FPH ein Begleitschreiben betreffend die Anpassungen im WBP. So kann das Institut FPH die Änderungen der zuständigen Behörde melden.

Dies erfolgte für die Revision des Weiterbildungsprogramms in Spitalpharmazie im Mai/Juni 2023. Inkraftsetzung des revidierten Weiterbildungsprogramms gemäss Entscheid des Institut FPH vom 24.3.2023 am 1.7.2023.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Das vom Institut skizzierte Vorgehen macht Sinn. Die Gutachtenden empfehlen, hier bald zu klären und sich einen Zeitplan dafür zu setzen.

grösstenteils erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Der entsprechende Informationsfluss (Institut FPH) ist momentan noch nicht explizit geregelt. Diese Tatsache ist den Beteiligten bekannt. Die Revision des Weiterbildungsprogramms in Spitalpharmazie Frühjahr 2023 wurde vom Institut der zuständigen Behörde gemeldet.

Es ist vorgesehen, den Prozess/die entsprechenden Verantwortlichkeiten bei der nächsten Revision der WBO zu integrieren.

Da der Wille und Plan bereits vorliegt, jedoch noch nicht umgesetzt ist:

Der Standard ist grösstenteils erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: Institut FPH

-

Stellungnahme Fachgesellschaft

Eine baldige Klärung ist im Sinne der Fachgesellschaft. Die FPH Spital wird sich im Institut FPH dafür einsetzen.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Bereich V: (Weiter-)Entwicklung

Standard 10: Vernetzung und Austausch

Die verantwortlichen Organisationen vernetzen sich mit relevanten vergleichbaren Akteuren und stehen mit ihnen in regelmässigem Austausch. Zusätzlich wird der interdisziplinäre Austausch mit berufsnahen Gruppen aktiv gefördert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: Institut FPH

Seit der Gründung des Institut FPH 1.1.2021 konnten wertvolle Kontakte mit anderen Organisationen auf verschiedenen Ebenen aufgebaut werden:

Im Vorstand des Institut FPH findet regelmässiger Austausch zwischen allen pharmazeutischen Fachgesellschaften statt.

Eine Vertretung des Vorstands des Institut FPH nimmt regelmässig an folgenden Austausch-Gefässen teil:

- MEBEKO-Geschäftsstelle
- Austausch Pharmazie des BAG
- Kantonsapothekervereinigung (KAV)

Im Rahmen der Vorarbeiten für die Akkreditierung 2025 fanden Treffen mit den anderen Verantwortlichen Organisationen, des AAQ und des BAG statt. Diese Treffen haben dem Institut FPH die Türe zu einem neuen Netzwerk geöffnet, welches wir weiterhin pflegen, besonders den Kontakt zum SIWF. Das Institut FPH arbeitet im Milizsystem und ist im Rahmen der Aufbau-phase mit operativen Aufgaben ausgelastet. Zukünftig soll eine Weiterentwicklung der Vernetzung im internationalen Kontext aufgebaut werden. Das Institut FPH stellt fest, dass die Schweiz aktuell eine «Pionierrolle» betreffend staatlichen Weiterbildungstitel im Bereich Pharmazie innehat. Dies stellt eine Hürde im Austausch mit vergleichbaren Organisationen im nahen Ausland dar.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

a) Nationaler und internationaler Austausch findet statt

Die FPH Spital und auch die GSASA sind bestrebt, dass sich die Spitalapotheker*innen auf nationaler und internationaler Ebene mit den Berufskolleg*innen der Spitalpharmazie auszutauschen.

Dies erfolgt vor allem an **nationalen und internationalen Kongressen der Spitalpharmazie**, der Pharmazie allgemein sowie auch an Kongressen der ärztlichen Vereinigungen. Insbesondere zu nennen sind hier die **Kongresse und Anlässe der EAHP** (European Association of Hospital Pharmacists, <https://www.eahp.eu>), der **ESCP** (European Society of Clinical Pharmacy, <https://escpweb.org>), der Hopipharm (www.hopipharm.fr), der **ESOP** (European Society of Oncology Pharmacy, <https://esop.li>) und der **ASHP** (American Society of Health-System Pharmacists, <https://www.ashp.org>).

An den jährlichen **3-tägigen Kongressen der GSASA** (<https://www.gsasa.ch/de/gsasa-kongresse>) werden jeweils Themen aufgegriffen, die von Aktualität sind und eine Erweiterung der Kenntnisse ermöglichen. Ebenfalls finden für die GSASA Mitglieder (meist von GSASA Mitgliedern vorbereitet) am Vorkongress Workshops statt, wo für die Spitalpharmazie praxisrelevante Themen gemeinsam diskutiert werden. Dies betrifft auch häufig Themen, die die Weiterzubildenden während ihrer Weiterbildung erarbeiten. Ebenfalls haben die Spitalapotheker*innen die Möglichkeit, an der Posterausstellung mit ihrer Arbeit teilzunehmen. Die Posterjury wählt jeweils ca. 5 Arbeiten aus, die im Rahmen des Kongressprogramms zusätzlich zum Poster die Arbeit mündlich präsentieren können. Die Arbeiten werden in die Kategorien «Forschung» und «Forum» unterteilt. Am Kongress 2021 in Lugano wurde zusätzlich die Kategorie «Interprofessionallität» eingefügt, da der Kongress diesem Thema gewidmet war.

Die jeweils besten 3 mündlichen Präsentationen und Poster werden mit einem Preis ausgezeichnet. Zusätzlich dazu vergibt die SwissYPG den Prix Junior an eine*n junge*n Spitalapotheker*in.

Alle 3 Jahre findet der GSASA Kongress im Rahmen der **Journées Franco-Suissees de Pharmacie Hospitalière** (JFSPH, www.jfsph.net) statt. Damit wird der internationale Austausch mit den Kolleg*innen Spitalpharmazeut*innen aus dem grenznahen Frankreich gelebt und gefördert.

Ebenfalls auf nationaler Ebene findet ein **kontinuierlicher und enger Austausch** der GSASA (mind. zweimal jährlich organisiert als sog. «Spitzengespräch») mit **pharmaSuisse** (www.pharmaSuisse.org) und der **Kantonsapothekervereinigung KAV** (<https://www.kantonsapotheker.ch>) statt.

Ebenfalls ist es der FPH Spital und der GSASA ein Anliegen, die jungen Apotheker*innen in die Diskussionen miteinzubinden. Deshalb ist einerseits mind. ein Mitglied der jungen Apotheker*innen in der FPH Spital gewähltes Mitglied und andererseits findet via GSASA auch ein kontinuierlicher Austausch mit der **SwissYPG** (Swiss Young Pharmacists Group, <https://swissypg.org>) statt. Ebenfalls nimmt die GSASA (meist vertreten durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer der GSASA, welche*r Mitglied der FPH Spital ist) an Anlässen der Pharmaziestudierenden teil, um die Wichtigkeit und die Stellung der Weiterbildung in Spitalpharmazie für die Berufsausübung zu erläutern.

Bereits im Kap. 5.2.3 des vorliegenden Selbstevaluationsberichts wurde die Verbindung der GSASA mit der **SAPhW** (Schweizerische Akademie der Pharmazeutischen Wissenschaften) thematisiert. Der konstante Austausch mit der Akademie ist für die Weiterentwicklung der Inhalte der Weiterbildungsprogramme für die FPH Spital und die GSASA wichtig. Deshalb delegiert die GSASA auch eine*n Vertreter*in der Spitalpharmazie in den Senatsvorstand der SAPhW (aktuell: Dr. Dominik Stämpfli).

Der Austausch mit der **MEBEKO** erfolgt durch das Institut FPH. Hier darf erwähnt werden, dass die Pharmazie mit Frau Dr. Susanna Gerber (CHUV) durch eine Spitalapothekerin vertreten wird.

Die GSASA bietet den Weiterbildenden und den Weiterzubildenden via einem geschlossenen **Diskussionsforum** auf der GSASA Webseite die Möglichkeit, sich zu jeder Zeit zu aufkommenden Themen und Fragestellungen auszutauschen.

Im **Bereich der Weiterbildung in Spitalpharmazie** sind Vertreter*innen der FPH Spital am **Common Training Framework (CTF) for hospital pharmacy education in Europe** vertreten.

Auszug aus der CTF-Webseite:

What is a common training framework?

The Common Training Framework (CTF) is a legal tool to achieve automatic professional qualification recognition across EU countries, meaning that learning outcomes and competencies received in one European country are recognized throughout Europe.

A common training framework for hospital pharmacy will represent an important international agreement on the competencies, knowledge, skills and attitudes required by the profession to deliver on the 44 European Statements of Hospital Pharmacy. Thereafter, it is intended that the common training framework will be initially used as a flexible tool for hospital pharmacy development across Europe, fully reflecting national and regional realities. This includes being:

- an inspiration for the development of competency-based education and training programmes for hospital pharmacy, especially in those countries where formal structures of this kind may be under consideration.*
- an opportunity for cross-border cooperation in the provision of hospital pharmacy education and training.*

- *a European benchmark to which existing national programmes of hospital pharmacy education and training can be compared.*

- *a reference tool for those with responsibility for the provision of workplace based systems of training and development.*

In the longer term, it is hoped that ongoing and enhanced agreement between countries on the competencies required for practice of hospital pharmacy may present new opportunities for labour mobility.

b) Interdisziplinärer und interprofessioneller Austausch ist gegeben (bspw. Kongresse)

Siehe hierzu auch obenstehendes Kapitel 6.1.3 a).

Zusätzlich zum interdisziplinären Austausch unter Pharmazeut*innen nehmen Spitalapotheker*innen regelmässig an Kongressen der medizinischen Disziplinen im In- und Ausland teil und fördern so den interprofessionellen Austausch.

In vielen Spitälern ist es ausserdem an der Tagesordnung, dass sich Fachpersonal (z.B. Medizin, Pharmazie, Pflege) regelmässig austauscht resp. Projekte gemeinsam realisiert, um beispielsweise den Medikationsprozess resp. die Medikationssicherheit zu optimieren.

Ebenfalls gibt es zahlreiche Beispiele der (institutionalisierten) interprofessionellen Zusammenarbeit von Spitalapotheker*innen mit anderen Disziplinen:

- Die von der GSASA mitfinanzierten und jährlich lancierten Forschungsprojekte mit nationaler Bedeutung. Details hierzu unter: <https://www.gsasa.ch/de/forschung-de/forschungsprojekt-national/>
- Interprofessionelle Kongresse und Veranstaltungen (z.B. Symposium SwissYPG alle 2 Jahre)
- Mitarbeit bei StAr Antibiotikaresistenz
- CAS Medicines and Medical Devices in Emergency and Disaster (<https://www.unige.ch/formcont/en/courses/emergency-disaster>)
- CAS Medication Safety (https://www.unibe.ch/continuing_education_programs/cas_in_medication_safety/index_eng.html)
- CAS sécurité des soins (<https://www.unige.ch/formcont/cours/cas-securite-soins>)
- Zuständigkeit des Berner Institut für Hausarztmedizin für die Koordination und Durchführung von mehreren Modulen im Masterstudium Pharmazie.
- Kolloquien in den Spitälern, wo die Pharmazeut*innen jeweils eingebunden sind.
- Die GSASA stellt mit Brigitte Waldspühl ein Vorstandsmitglied in der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Informatik
- Die GSASA stellt mit Dr. Catherine Plüss-Suard ein Vorstandsmitglied in der Schweizerischen Gesellschaft für Spitalhygiene, welche ausserdem bei ANRESIS, Centre suisse pour le Contrôle de l'Antibiorésistance arbeitet Home - ANRESIS
- Die GSASA ist Trägerorganisation der Stiftung Patientensicherheit Schweiz und mit Prof. Pascal Bonnabry (Mitglied FPH Spital) im Stiftungsrat vertreten.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die fachliche Vernetzung findet schwerpunktmässig auf Ebene der Fachgesellschaften statt. Die vom Institut FPH geschilderten Austauschchanlässe auf Ebene verantwortliche Organisation findet vornehmlich im Inland statt; geplant sind weitere Vernetzungen, u.a. auch mit vergleichbaren Organisationen im Ausland.

vollständig erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

FPH Spital und GSASA sind in allen relevanten Bereichen national und international sehr gut vernetzt. Dies gilt auch für den interdisziplinären (fachlichen) Austausch mit berufsnahen Gruppen.

Der Austausch im Weiterbildungsbereich mit anderen Ländern ist dadurch limitiert, dass in anderen Ländern die Weiterbildung z.T. in ganz anderen Organisationsstrukturen abläuft. Dennoch ist Initiierung von Austausch immer interessant – so könnte beispielsweise ein Austausch mit der deutschen Bundesapothekerkammer erwogen werden.

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: Institut FPH

-

Stellungnahme Fachgesellschaft

Der Input mit der Kontaktaufnahme der deutschen Bundesapothekerkammer ist von der Fachgesellschaft aufgenommen worden.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 11: Lernmethodik

Die didaktischen Ansätze zur Vermittlung der Kompetenzen des Weiterbildungsprogramms werden kontinuierlich angepasst und entsprechen dem aktuellen Standard der fachspezifischen Weiterbildung. Sie regen die Weiterzubildenden an, Verantwortung für ihre Weiterbildung zu übernehmen. Zusätzlich verfügen die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften über ein Ausbildungskonzept für Weiterbildungner.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: Institut FPH

Das Institut FPH erachtet die Lernmethodik als wichtigen Erfolgsfaktor bei Weiterbildung von Fachpersonen. Die Bedeutung wird in Zukunft zunehmen. Eine Orientierung an den europäischen Trends im Bereich Lernmethodik (kompetenzbasiertes Lernen) ist zu berücksichtigen.

Gemäss Weiterbildungsordnung (WBO) liegt die Umsetzung dieses Qualitätsstandard im Bereich des Weiterbildungsprogrammes und somit in der Verantwortung der Fachgesellschaften. Das Institut FPH kann durch die Genehmigung der Weiterbildungsprogramm über die in den Programmen enthaltenen Qualitätsstandards entscheiden.

Die fachliche Voraussetzung des Weiterbildungner und der Weiterbildungsstätte wird in Art. 30 WBO (Voraussetzung für die Anerkennung) vorgegeben, die Details obliegen den Weiterbildungsprogrammen (siehe Qualitätsstandard 5).

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Die didaktischen Ansätze zur Vermittlung der Kompetenzen des Weiterbildungsprogramms werden kontinuierlich angepasst und entsprechen dem aktuellen Standard der fachspezifischen Weiterbildung. Sie regen die Weiterzubildenden an, Verantwortung für ihre Weiterbildung zu übernehmen. Zusätzlich verfügen die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften über ein Ausbildungskonzept für Ausbildner.

a) Fachliche Vorgaben für Weiterbildende sind festgelegt

Die fachlichen Vorgaben für Weiterbildende sind in Anhang II und IV des WBP festgelegt.

b) Vernetzung von Weiterbildenden ist gegeben

Wie bereits in Kapitel 5.1.3 a beschrieben, ist es der FPH Spital ein Anliegen, dass sich die Weiterbildenden untereinander zu den Themen der Weiterbildung austauschen und auch unter Kolleg*innen Unterstützung finden resp. eine Plattform zur Verfügung haben, wenn sie Fragen oder Diskussionsbedarf haben.

Den Weiterbildenden (wie auch den Weiterzubildenden) stehen wie bereits erwähnt separate **Diskussionsforen** auf der Webseite der GSASA zur Verfügung, wo in offenen oder geschlossenen Diskussionen Anliegen und Fragen zur Weiterbildung diskutiert resp. Informationen ausgetauscht werden können. Die Foren sind nicht moderiert aber die Diskussionen werden ebenfalls durch die Mitglieder der FPH Spital wie auch das Sekretariat verfolgt und wenn nötig eingeschritten.

Mind. einmal jährlich organisiert die FPH Spital ein **Meeting für die Weiterbildenden** als Präsenzveranstaltung, dazwischen je nach Bedarf Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen (z.B. 21.6.2023 zum neuen Weiterbildungsprogramm).

Als praktisches Beispiel kann hier die Prüfungsvorbereitung der Weiterzubildenden durch die Weiterbildenden genannt werden, ein Thema, das am letzten Meeting für Weiterbildende für einen bestimmten Bereich thematisiert wurde.

Die Teilnahme an diesen mind. 1x jährlich stattfindenden Meetings für Weiterbildende ist obligatorisch für die Hauptweiterbildenden. Im Falle einer Terminkollision muss ein Mitglied des Pharmazeutischen Mitarbeiterstabs, welches ebenfalls in die Weiterbildung involviert ist, teilnehmen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Informationen an allen anerkannten Weiterbildungsstätten ankommen.

Weiterbildende können selbstverständlich Wunschthemen für die Meetings bei der FPH Spital einbringen.

c) Schulung von Weiterbildenden findet statt

Es ist der FPH Spital ein Anliegen, die spezifischen und notwendigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen der **Spitalapotheker*innen in der Funktion als Weiterbildende** zu stärken und weiterzuentwickeln. Deshalb wird ab 2024 wie oben beschrieben neben dem regelmässigen Austausch-Meeting eine spezifische Fortbildung für die Weiterbildenden angeboten.

Das Meeting vom 18.1.2024 wird dem Thema «kompetenzbasierte Weiterbildung» gewidmet sein wofür mit Frau Monika Brodmann (Präsidentin SIWF) eine kompetente Referentin eingeladen wurde.

Das Fortbildungskonzept der FPH Spital für Weiterbildende findet sich in der Beilage 43.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Auch hier liegt die Umsetzung des Standards grossmehrheitlich im Verantwortungsbereich der Fachgesellschaften auf Ebene der Weiterbildungsgänge. Auch wenn das Institut FPH mit begrenzten Ressourcen ausgestattet ist, könnte es perspektivisch sinnvoll sein, wenn es hier als übergeordnete Organisation mehr Verantwortung übernimmt. Ein übergeordnetes Kursangebot für beide Weiterbildungsgänge, um die Kompetenzen der Weiterbildner zu stärken, könnte eine sinnvolle Ergänzung der Aufgaben des Instituts FPH darstellen.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 8: Das Institut FPH könnte als übergeordnete Organisation die Entwicklung der Educators in der pharmazeutischen Weiterbildung vorantreiben und erwägen, ein entsprechendes Kursangebot für Weiterbildner zu erstellen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Die Anforderungen an die Weiterbildenden sind definiert, ein Fortbildungskonzept für Weiterbildende existiert.

Am Round Table wurden auch die „teach-the-teacher“-Angebote der SIWF besprochen – eventuell könnte es sinnvoll sein, dass auch Weiterbildende der Pharmazie daran teilnehmen können bzw. in Kollaboration ein analoges Angebot machen.

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Empfehlung 3: Ein Austausch mit dem SIWF, um gegebenenfalls die teach-the-teacher-Kurse auch für Weiterbildende aus der Pharmazie zu öffnen, wird angeregt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: Institut FPH

-

Stellungnahme Fachgesellschaft

Die Anregung auf einen Austausch mit dem SIWF zum Thema „teach the teacher“ ist aufgenommen und wird weiterverfolgt.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 12: Kompetenzbasierte Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften weisen erste Schritte hin zur Einführung einer Kompetenzbasierten Weiterbildung nach. Es existiert ein Entwurf für die Umsetzung des Konzepts der competency-based medical education (CBME). Aus- und Weiterbildung bilden ein Kontinuum.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: Institut FPH

Die Weiterbildungsprogramme zum Fachapotheker bauen stark darauf auf, dass die an der Universität erworbenen Grundkompetenzen in der Weiterbildung praktisch umgesetzt und durch weitere praktische Erfahrung angewendet werden (Art. 4 WBO).

Die Weiterbildungsprogramme setzen bereits kompetenzbasierte Lernschritte um und beurteilen den Kompetenzzuwachs. Die Verantwortung dafür liegt gemäss Art. 7 und 14 WBO bei den Fachgesellschaften.

Das Institut FPH unterstützt diese Entwicklung und Förderung der kompetenzbasierten Weiterbildung durch die Fachgesellschaften.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Die Weiterbildung in Spitalpharmazie ist eine berufsbegleitende, praxisorientierte, lernziel- und kompetenzbasierte Weiterbildung. Zur Erreichung der im Lernzielkatalog (Anhang I WBP) definierten Lernziele vereinbaren Weiterzubildende und Hauptweiterbildende gemeinsam Tätigkeiten und Entwicklungsschritte, die zu erfüllen resp. zu erarbeiten sind. Die Erfüllung dieser gemeinsam definierten Massnahmen werden durch die Weiterzubildenden im Logbuch «Weiterbildungsfortschritt» festgehalten, und regelmässig werden die Kompetenznachweise mit dem Hauptweiterbildenden in den Evaluationsgesprächen reflektiert.

Das heisst es gibt durchaus kompetenzbasierte Ansätze aber eine konsequente Umsetzung der kompetenzbasierten Weiterbildung ist im aktuellen Weiterbildungsprogramm nicht gegeben. Wie auch in anderen Ländern steht die kompetenzbasierte pharmazeutische Bildung (competency-based pharmacy education, CBPE) in der Schweiz am Anfang und wird im Bereich der Spitalpharmazie in einer nächsten Revision des Weiterbildungsprogramms angegangen. Dafür braucht es einerseits eine fundierte Information und Weiterbildung der Mitglieder der Fachgesellschaft FPH Spital, der Weiterbildenden und anderer Stakeholder unserer Weiterbildung. Geplant ist auch ein Austausch mit unseren Kollegen der ASHP (American Health System Pharmacists) zu diesem Thema.

In einem kürzlich erschienenen Artikel zum Thema der CBPE (Beilage 36) werden folgende Unterschiede zwischen den traditionellen Curricula und den CBE-Curricula hervorgehoben:

Zeit

Herkömmliche Bildungsmodelle sind zeitgebunden und versuchen, grosse Mengen an Wissen innerhalb fester Zeiträume zu vermitteln

Bei der CBE rückt die Zeit in den Hintergrund und es wird anerkannt, dass die Weiterzubildenden auf ihrem Weiterbildungsweg variabel vorankommen: Einige Weiterzubildende mit unterschiedlichen Hintergründen und Erfahrungen können schneller vorankommen und sollten nicht aufgehalten werden, während andere einfach mehr Zeit benötigen, um bestimmte Kompetenzen zu erreichen.

Dies ist beim aktuell gültigen Weiterbildungsprogramm in Spitalpharmazie bereits weitgehend erreicht, denn die Weiterbildungspläne der einzelnen Weiterzubildenden sehen alle unterschiedlich aus – einzige Vorgabe im Weiterbildungsprogramm ist die Gewichtung der einzelnen Kompetenzkreise im Gesamten. Aber wann und wie die Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und somit der Aufbau der Kompetenzen durch Umsetzung der praktischen Aufgaben angeeignet werden, ist den Weiterzubildenden und den Hauptweiterbildenden überlassen.

Lernfokus

Die traditionelle pharmazeutische Bildung war «lehrerzentriert» und konzentrierte sich auf eine Pädagogik, die den Schwerpunkt auf die passive Vermittlung von Fachwissen an die Lernenden oder im aktuellen Kontext an die Weiterzubildenden legte.

Die CBE kehrt diese Gleichung um und stellt die Weiterzubildenden in den Mittelpunkt der Aktivitäten. Sie setzt da an, wo sie im Lernprozess stehen, und hilft ihnen, durch auf sie angepasste Aktivitäten, die auf die Praxis und die Ergebniserwartungen abgestimmt sind, Kompetenzen aufzubauen.

Beurteilung

Traditionelle Prüfungen konzentrierten sich auf Auswendiglernen und Wiederkäuen, nicht auf tiefgreifendes Lernen.

Um die Lernenden – in diesem Fall die Weiterzubildenden - zu unterstützen, wird der Schwerpunkt auf eine "authentische Beurteilung" gelegt.

Authentische Beurteilungen - oft am Arbeitsplatz oder in der Klinik - helfen den Weiterzubildenden, die Motivation für vertieftes Lernen aufzubauen, indem sie ihre Bemühungen direkter mit realen klinischen Situationen von Relevanz und Bedeutung verbinden.

Die Schlussprüfung der Weiterbildung in Spitalpharmazie beinhaltet beide Komponenten – Abfrage von Wissen und die Beurteilung von konkreten Fallbeispielen in der mündlichen Prüfung. Die Weiterzubildenden werden z.B. mit einer Hotline-Anfrage oder klinischen Fallbeispielen konfrontiert, wie sie auch im Alltag einer Spitalapotheke vorkommen können und auch in dieser Art während der Weiterbildung geübt wurden.

a) Die VO fördert und unterstützt die Umsetzung der kompetenzbasierten Weiterbildung

Die FPH Spital wird sich im Vorstand des Institut FPH dafür einsetzen, dass das Institut FPH als VO diesbezüglich eine koordinierte Vorgehensweise für alle Disziplinen erarbeitet. Die Umsetzung liegt klar bei den Fachgesellschaften, wie auch im Kapitel 6.3.2. des Selbstevaluationsberichts des Institut FPH beschrieben.

b) Die Weiterbildungsprogramme werden kompetenzbasiert überarbeitet

Das aktuell gültige Weiterbildungsprogramm in Spitalpharmazie (Inkraftsetzung 1.7.2023) sowie auch die Vorgängerversionen beinhalten bereits den kompetenzbasierten Ansatz der Weiterbildung. Dies wurde uns auch so im Akkreditierungsentscheid 2018 so bescheinigt.

In der Praxis werden anhand von beobachtbaren und dokumentierbaren (im Logbuch «Weiterbildungsfortschritt») (Beilage 18) pharmazeutischen Tätigkeiten an den Weiterbildungsstätten die Handlungskompetenz der Weiterzubildenden überprüft. Grundlage dafür bildet der Lernprozess aus der theoretischen Weiterbildung sowie die Anleitung durch die Weiterbildenden an der Weiterbildungsstätte.

Die letzte Überarbeitung des Lernzielkatalogs 2022/2023 hat komplexe Lernziele entflochten, damit eine noch bessere Umsetzbarkeit durch die Weiterzubildenden und Überprüfbarkeit durch die Weiterbildenden und Weiterzubildenden gewährleistet werden kann.

Bei einer nächsten Revision des Weiterbildungsprogramms und insbesondere des Lernzielkatalogs wird darauf geachtet werden, weiter in diese kompetenzbasierte Richtung zu arbeiten.

c) Die FGs arbeiten EPA für ihr Fachgebiet aus

Die Erarbeitung resp. die Weiterentwicklung der EPAs (Entrustable Professional Activities) im Fachgebiet der Spitalpharmazie steht auf der Agenda der nächsten Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms, insbesondere des Lernzielkatalogs.

Diese sind im momentan gültigen Weiterbildungsprogramm und dem Lernzielkatalog nicht systematisch abgebildet.

d) Die FG stellt sicher, dass in den Weiterbildungsstätten verantwortliche Personen vorhanden sind, die über eine Zusatzkompetenz in medizinischer Bildung verfügen

Ein erster Schritt hierzu soll die Fortbildung der Weiterbildenden im Bereich der kompetenzbasierten Weiterbildung im Rahmen des Meetings für Weiterbildende 2024 sein.

Ebenfalls erachtet es die FPH Spital als unabdingbar, auch innerhalb der Fachgesellschaft die Kenntnisse zu diesem Thema zu vertiefen, um die Grundlage für die nächste Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms in Spitalpharmazie zu legen.

Ein Austausch mit anderen Fachgesellschaften (aus dem pharmazeutischen wie auch medizinischen Bereich) ist anzustreben. Die Form muss hier noch evaluiert und festgelegt werden.

Es ist der FPH Spital ein Anliegen, die Weiterzubildenden zunehmend auch im Bereich Didaktik zu schulen, damit die Weiterzubildenden bestmöglich unterstützt und begleitet werden. Ein erster Schritt dazu wird die Vermittlung der Wichtigkeit dieser Zusatzkompetenz in Didaktik sein und die Zusammenstellung möglicher Weiterbildungsangebote für die Weiterzubildenden.

e) Bemühungen für ein verbessertes Kontinuum zwischen Aus- und Weiterbildung sind sichtbar

Durch die Integration von Spitalapotheker*innen, welche in der Lehre und Forschung an den Schweizer Hochschulen tätig sind, in die Fachgesellschaft FPH Spital ist in unserer Disziplin ein gewisses Kontinuum bereits gegeben.

Siehe auch Kapitel 5.2.3 e des vorliegenden Selbstevaluationsberichts.

Durch die Fortschritte in der Pharmazie (und der Medizin) ist es unabdingbar, das Kontinuum zwischen Aus- und Weiterbildung sicherzustellen.

Deshalb ist sich die FPH Spital bewusst, dass auf dieses Anliegen ein besonderes Augenmerk zu legen ist.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Der Weg zur kompetenzorientierten Weiterbildung wird von den Fachgesellschaften verfolgt; das Institut FPH unterstützt diese Entwicklung grundsätzlich, nimmt aber selbst bis dato hier keine aktive Rolle ein.

vollständig erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Kompetenzbasierte Ansätze sind im aktuellen Weiterbildungsprogramm enthalten, aber es erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konsequente Umsetzung: Dieselbe steht am Anfang und wird im Rahmen einer nächsten Revision des Weiterbildungsprogramms angegangen.

Die Fachgesellschaft zeigt sich überzeugt und motiviert, hier rasch voranzuschreiten. Entsprechend der im Standard genannten «ersten Schritte»:

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: Institut FPH

-

Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine weiteren Bemerkungen.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

4. Gesamtbeurteilung / Stärken und Herausforderungen des Weiterbildungsprogramms

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung der verantwortlichen Organisation. Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen des Round-Table davon überzeugen, dass das Institut sich seiner Verantwortung für die Umsetzung der Weiterbildungsordnung sehr bewusst ist. Trotz der sehr kurzen Bestehensdauer und der äußerst knappen Ressourcen hat das Institut sehr gute Arbeit geleistet und die Auflagen der MEBEKO sinnvoll umgesetzt. Insbesondere die Flexibilität bei der Gestaltung der Weiterbildung, als auch der aussergewöhnlich gute Praxisbezug haben dem Gutachterteam gefallen. Das große Engagement der beteiligten Personen ist ebenfalls hervorzuheben.

Wünschenswert wäre eine breite Unterstützung der beiden Weiterbildungsgänge durch das Institut bei den großen Herausforderungen, die die Weiterbildung in den nächsten Jahren zu bewältigen hat. Die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben allein durch die bisher vorhandenen Ressourcen erscheint der Gutachtergruppe als nicht praktikabel. Eine strukturelle und finanzielle Unterstützung wäre dringend erforderlich.

Zusammenfassung Empfehlungen:

Empfehlung 1: Das Institut FPH als verantwortliche Organisation für die Weiterbildung könnte mittel- und kurzfristig die Situation und die Bedürfnisse der Weiterzubildenden erheben, um so die Weiterbildung zukunftsfähig zu halten.

Empfehlung 2: Die Schaffung des Instituts FPH war initiiert von einer Auflage aus der letzten Akkreditierung; in einem nächsten Schritt sollte es nun darum gehen, seine Rolle, Vision und Strategie für die Zukunft selbstbestimmt zu entwerfen.

Empfehlung 3: Das Institut FPH sollte als verantwortliche Organisation den kontinuierlichen Austausch zwischen universitärer Lehre/ Studienkommission und den Fachgesellschaften sicherstellen und entsprechende Gefässe entwickeln.

Empfehlung 4: Das Institut FPH könnte sowohl eine genauere Definition der Bedingungen für die Zulassung als Weiterbildungsstätte, als auch eine zeitliche Terminierung für Ausnahmeregelungen bei der Umsetzung der WBO vornehmen.

Empfehlung 5: Das Institut FPH könnte standardisierte Vorlagen für die Evaluationsgespräche erarbeiten, um vergleichbares und kontinuierliches Feedback an die Weiterzubildenden sicherzustellen.

Empfehlung 6: Auch, wenn das Institut FPH keinen direkten Einfluss auf die Weiterbildung hat, so besteht gerade hier die Möglichkeit, durch die kontinuierliche Abfrage von Ergebnissen der Evaluationen der Weiterzubildenden einen Überblick auf die Leistungsfähigkeit der Weiterbildungsgänge zu erhalten. Dazu könnte in einem ersten Schritt ein Daten- und Methodenkonzept entwickeln: welche Daten und Fakten werden tatsächlich zu welchen Zwecken benötigt? Je Weiterbildung, aber auch übergeordnet, um auch vergleichen zu können und die gesamte Profession der Pharmazie in den Blick zu bekommen.

Empfehlung 7: Das Institut FPH sollte die Idee, als Schlichtungsstelle aktiv zu werden, weiterverfolgen und für dieses Projekt eine Roadmap entwerfen.

Empfehlung 8: Das Institut FPH könnte als übergeordnete Organisation die Entwicklung der *Educators* in der pharmazeutischen Weiterbildung vorantreiben und erwägen, ein entsprechendes Kursangebot für Weiterbildner zu erstellen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Gesamthaft stellen die Gutachtenden der Weiterbildung in Spitalpharmazie ein sehr gutes Zeugnis aus: Es handelt sich um eine hochstehende Weiterbildung.

Die Weiterbildung Spitalpharmazie ist strukturell sehr differenziert und die Prozesse sind mit großer Detailtiefe in den vorgelegten Dokumenten beschrieben. Hinsichtlich Aufbau, Inhalt, Anforderungen und Organisation ist die Weiterbildung plausibel und robust aufgestellt. Besonders positiv wahrgenommen wird die Vermittlung der theoretischen Inhalte als universitär aufgebaute und zertifizierte Weiterbildungsblöcke, wie auch die umfangreiche Zusammenarbeit mit den Universitäten. Mit Blick auf die praktische Anleitung der Weiterzubildenden im täglichen Berufsalltag unter Guidance der Weiterbildenden stellt die Weiterbildung in Spitalpharmazie ein wegweisendes und umfassendes Gesamtkonzept dar. Gerade das Logbuch Spitalpharmazie bietet hier einen bemerkenswert ausdifferenzierten Leitfaden, der als Kontinuum die Weiterzubildenden begleitet. Die Inhalte sind im internationalen Austausch mit anderen Weiterbildungsprogrammen für Spitalpharmazie umfangreich und decken inhaltlich, mit dem Aufbau aus 5 Kompetenzkreisen, das gesamte fachliche Spektrum sehr gut ab und schaffen die Grundlagen von persönlichen und Management Fähigkeiten, um den Weiterzubildenden auf die Aufgaben und Herausforderungen einer komplexen Führungsfunktion Spitalpharmazie und Schlüsselfunktion im Gesundheitswesen vorzubereiten.

Um den Bedarf an weitergebildeten und hochqualifizierten Spitalapotheker*innen im Gesundheitssystem prospektiv decken zu können, bleibt zu gestalten, wie Weiterzubildende motiviert werden können und mehr Spitalapotheken bereit sind, als Weiterbildungsstätte teilzunehmen. Dabei sollten formale Hürden auf das minimal notwendige Mass reduziert oder gehalten werden und die Unterstützung seitens FPH Spital unbedingt weiter aufrecht erhalten werden. Ebenso können gleiche und faire Interpretation der WBO in allen Weiterbildungsstätten zu einer hohen Akzeptanz und Attraktivität der Weiterbildung führen. Die regelhafte und offene Einbindung von Weiterzubildenden zur Verbesserung des Systems liefert sicher wertvolle und konkrete Anregungen für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

Zusammenfassung Empfehlungen:

Empfehlung 1: Die Modelle, in denen die Weiterbildung (Anstellung, theoretische, sowie praktische Weiterbildung) auch in Teilzeit absolviert werden kann, sollten von der Fachgesellschaft klarer kommuniziert werden, u.a. auch mit einer Empfehlung an die zuständigen Stellen (Bund, Kantone, Spitäler) die Modalitäten der Anstellung der Weiterzubildenden an den Weiterbildungsstätten schweizweit ähnlich zu gewährleisten.

Empfehlung 2: Die Fachgesellschaft sollte systematisch Daten zum allfälligen Weiterbildungsabbruch erheben.

Empfehlung 3: Ein Austausch mit dem SIWF, um gegebenenfalls die teach-the-teacher-Kurse auch für Weiterbildende aus der Pharmazie zu öffnen, wird angeregt.

5. Akkreditierungsantrag der AAQ

Gestützt auf die Selbstbeurteilung der verantwortlichen Organisation und der Fachgesellschaft, die Bewertungen der Expertinnen und Experten sowie der Stellungnahme der verantwortlichen Organisation und Fachgesellschaft sieht die AAQ die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards für Weiterbildungsgänge gemäss Art. 25 MedBG als vollständig erfüllt und beantragt, den Weiterbildungsgang in Spitalpharmazie ohne Auflagen zu akkreditieren.

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch